

## **Protokoll 186. Sitzung des Gemeinderats von Zürich**

Mittwoch, 15. April 2026, 17.00 Uhr bis 20.29 Uhr, im Rathaus Hard  
in Zürich-Aussersihl

---

Vorsitz: Präsident Christian Huser (FDP)

Beschlussprotokoll: Sekretariat Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Anwesend: 110 Mitglieder

Abwesend: Sanija Ameti (Parteilos), Stéphane Braune (FDP), Reto Brüesch (SVP), Patrik Brunner (FDP), Fanny de Weck (SP), Selina Frey (GLP), Isabel Garcia (FDP), Julia Hofstetter (Grüne), Loïc Hurni (Die Mitte), Sofia Karakostas (SP), Reis Luzhnica (SP), Luca Maggi (Grüne), Jehuda Spielman (FDP), Patrick Stählin (GLP), Christian Traber (Die Mitte)

---

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

- |    |                 |  |            |
|----|-----------------|--|------------|
| 1. |                 | Mitteilungen   |            |
| 2. | 2026/135 *      | Weisung vom 01.04.2025:<br>Sozialdepartement, Asyl-Organisation Zürich, Genehmigung<br>des Geschäftsberichts 2025  | VS         |
| 3. | 2026/136 *      | Weisung vom 01.04.2025:<br>Immobilien Stadt Zürich, Altwiesen-/Dübendorfstrasse, Miete<br>und Einbau Vierfachkindergarten mit Betreuung, neue einmalige<br>und wiederkehrende Ausgaben   | VHB<br>VSS |
| 4. | 2026/137 *      | Weisung vom 01.04.2025:<br>Schutz & Rettung, Beschaffung von 9 Rettungswagen der<br>Sanität mit Elektroantrieb, Zusatzkredit   | VSI        |
| 5. | 2026/138 *      | Weisung vom 01.04.2025:<br>Stadtkanzlei, Publikationsverordnung, Teilrevision,<br>Abschreibung einer Motion  | STP        |
| 6. | 2026/128 *<br>E | Postulat der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion vom<br>25.03.2026:<br>Signalisierung von Tempo 20 in einem angemessenen Peri-<br>meter um sämtliche Primarschulhäuser, Kindergärten, Sonder-<br>schulen, Spitäler und Gesundheitszentren für das Alter unter<br>Wahrung der Zulässigkeit von Fussgängerstreifen | VSI        |

7.	2026/129	* E	Postulat von Flurin Capaul (FDP), Yasmine Bourgeois (FDP) und Dr. Emanuel Tschannen (FDP) vom 25.03.2026: Temporäre Vereinfachung der Vorschriften für die Boulevardgastronomie in den geplanten Quartierblöcken	VSI
8.	2026/130	* E	Postulat von Michael Schmid (AL), Tanja Maag (AL) und Christian Häberli (AL) vom 25.03.2026: Abfederung der Verdrängung von Personen, die in einem Quartier verankert sind, Ergänzung des Mietreglements	FV
9.	2026/131	* E	Postulat von Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Benedikt Gerth (Die Mitte) und Markus Haselbach (Die Mitte) vom 25.03.2026: Kino Corso, Erhalt für das Zurich Film Festival	FV
10.	2026/113	!	Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR, AS 171.110), Totalrevision	
11.	2024/170	!	Weisung vom 17.04.2024: Amt für Städtebau, öffentlicher Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen», Zürich-Seefeld, Kreis 8	VHB
12.	2024/171	!	Weisung vom 17.04.2024: Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Zonenplan, Änderung Bauordnung und Ergänzungsplan Gestaltungsplanpflicht «Marina Tiefenbrunnen», Zürich-Seefeld, Kreis 8	VHB
13.	2025/224	!	Weisung vom 11.06.2025: Finanzdepartement, Volksinitiative «Ja zu 20 Prozent Alterswohnungen in städtischen Liegenschaften», Ablehnung und Gegenvorschlag	FV
14.	2023/508	!	Weisung vom 01.11.2023: Sicherheitsdepartement, Allgemeine Polizeiverordnung, Teilrevision betreffend Einführung Meldeverfahren Kundgebungen und Demonstrationen	VSI
15.	2026/82	E/A	Dringliches Postulat von Urs Riklin (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) und Selina Walgis (Grüne) vom 25.02.2026: Parzelle SE6607 im Quartier Seebach, Realisierung einer Spielwiese für sportliche Aktivitäten oder eines Quartierparks mit einem attraktiven Spielplatz und hoher Aufenthalts- und Erholungsqualität	VTE
16.	2026/109	E/A	Dringliches Postulat der Grüne-, SP-, GLP- und AL-Fraktion vom 11.03.2026: Strassenraum entlang der Tramtangente Nord, stadtverträgliche und platzsparende Planung und Realisierung	VTE

17. 2025/218 A/P Motion von Sandra Gallizzi (EVP), Roger Föhn (EVP) und VS  
Stefan Reusser (EVP) vom 04.06.2025:  
Unterstützung von Personen, die aus der Sexarbeit  
aussteigen wollen
- \* Keine materielle Behandlung  
! Behandlung in reduzierter Debatte

## Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

**6084. 2026/160  
Stadtpräsidentin Corine Mauch; Rücktritt**

Der Ratspräsident verabschiedet die Stadtpräsidentin Corine Mauch und würdigt ihre Amtstätigkeit.

**6085. 2026/161  
Stadtrat André Odermatt; Rücktritt**

Der Ratspräsident verabschiedet den Stadtrat André Odermatt und würdigt seine Amtstätigkeit.

**6086. 2026/162  
Stadtrat Filippo Leutenegger; Rücktritt**

Der Ratspräsident verabschiedet den Stadtrat Filippo Leutenegger und würdigt seine Amtstätigkeit.

Derek Richter (SVP) beantragt namens der SVP-Fraktion die Absetzung von TOP 11 und 12, GR Nrn. 2024/170, «Weisung vom 17.04.2024: Amt für Städtebau, öffentlicher Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen», Zürich-Seefeld, Kreis 8» und 2024/171, «Weisung vom 17.04.2024: Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Zonenplan, Änderung Bauordnung und Ergänzungsplan Gestaltungsplanpflicht «Marina Tiefenbrunnen», Zürich-Seefeld, Kreis 8» von der heutigen Tagliste und Rückweisung an die SK HBD/SE.

Der Rat lehnt den Antrag von Derek Richter (SVP) mit 19 gegen 83 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

An der nachfolgenden Fraktionserklärung werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

**6087. 2026/171****Erklärung der Grüne-Fraktion vom 15.04.2026:  
Verantwortung der Stadt bei der tierfreundlichen Regulierung des  
Taubenbestands**

Namens der Grüne-Fraktion verliest Selina Walgis (Grüne) folgende Fraktionserklärung:

Verantwortung übernehmen – Stadtauben tierfreundlich regulieren

Schon mehrfach wurden Stadtauben im Gemeinderat diskutiert. Was sich seither geändert hat: Der Umgang der Stadt Zürich mit unseren Stadtauben wird nicht nur hier thematisiert, sondern auch über die Landesgrenzen hinaus.

Ein Video, das zeigt, dass zahlreiche Tauben beim Bahnhof Stadelhofen eingesperrt und anschliessend getötet wurden, hat in den letzten Tagen hohe Wellen geschlagen. Es wirft kein gutes Licht auf Zürich und den Umgang der Stadt mit diesen Lebewesen und wirkt auf viele Menschen verstörend.

Die Stadt Zürich bestätigte den Einsatz einer Grossfalle am Stadelhoferplatz sowie, dass die Tiere anschliessend getötet wurden. Doch nicht nur bei diesem Ereignis wurden Tauben getötet: In den vergangenen Jahren wurden jeweils rund 910 bis 1727 Tauben jagdlich erlegt. Dies zeigen die Antworten des Stadtrats auf unsere schriftliche Anfrage von 2025.

Bereits 2021 haben wir einen Vorstoss eingereicht, der sich am sogenannten Augsburger Modell orientiert und einen konsequenten Ausbau betreuter Taubenschläge in der Stadt Zürich fordert. Dieses Modell hat sich in vielen Städten als wirksame und tierfreundliche Methode zur Regulierung des Taubenbestands bewährt.

Seither fanden mehrere Gespräche mit der zuständigen Stadträtin sowie mit Vertreter\*innen der Verwaltung statt. Zudem haben wir mit einer schriftlichen Anfrage nachgedoppelt, um den Druck aufrechtzuerhalten und konkrete Fortschritte einzufordern. Eine Petition mit dem Titel «Beenden wir das Taubenelend in Zürich!» wurde dem Stadtrat überwiesen. Zahlreiche Freiwillige boten der Stadt Zürich bereits ihre Mithilfe an – die Bereitschaft, ehrenamtlich Taubenschläge zu betreuen, ist vorhanden.

Trotz all dieser Bemühungen ist bislang keine spürbare Verbesserung eingetreten. Der Ausbau der Taubenschläge wurde noch nicht in Angriff genommen – teilweise wurde den Betreuenden der Taubenschläge sogar erschwert, ihrer Arbeit nachzugehen.

Für uns ist klar: Es braucht jetzt endlich konkrete Schritte statt weiterer Verzögerungen und Gespräche, die lediglich die Wogen glätten sollen. Eine tierfreundliche und nachhaltige Regulierung des Taubenbestands ist möglich – andere Städte machen es vor. Zürich darf hier nicht länger hinterherhinken.

Die nötigen Massnahmen liegen auf der Hand: ein gezielter Ausbau der betreuten Taubenschläge. Überall dort, wo sich viele Tauben aufhalten, braucht es Taubenschläge, in denen Eientnahmen stattfinden. Zusätzlich sollen auch an weiteren gut zugänglichen Orten gezielt Eientnahmen vorgenommen werden.

Weil die bisherigen Schritte keine Verbesserung gebracht haben, sehen wir uns gezwungen, heute mit dem Einreichen einer Motion, die genau diese Massnahmen fordert, nochmals deutlich zu machen:

Wir erwarten vom Stadtrat, dass er seiner Verantwortung nachkommt und die notwendigen Massnahmen endlich entschlossen und gezielt umsetzt.

**6088. 2026/153****Motion von Martina Zürcher (FDP) und Matthias Renggli (SP) vom 08.04.2026:  
Verkehrsunterricht für alle Schulkinder im Kindergarten und in der Primarschule**

Martina Zürcher (FDP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 20. Mai 2026 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

**G e s c h ä f t e****6089. 2026/135****Weisung vom 01.04.2026:****Sozialdepartement, Asyl-Organisation Zürich, Genehmigung des Geschäftsberichts 2025**

Zuweisung an die GPK gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 13. April 2026

**6090. 2026/136****Weisung vom 01.04.2026:****Immobilien Stadt Zürich, Altwiesen-/Dübendorfstrasse, Miete und Einbau Vierfachkindergarten mit Betreuung, neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben**

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 13. April 2026

**6091. 2026/137****Weisung vom 01.04.2026:****Schutz & Rettung, Beschaffung von 9 Rettungswagen der Sanität mit Elektroantrieb, Zusatzkredit**

Zuweisung an die SK SID/V gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 13. April 2026

**6092. 2026/138****Weisung vom 01.04.2026:****Stadtkanzlei, Publikationsverordnung, Teilrevision, Abschreibung einer Motion**

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 13. April 2026

**6093. 2026/128****Postulat der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion vom 25.03.2026:****Signalisierung von Tempo 20 in einem angemessenen Perimeter um sämtliche Primarschulhäuser, Kindergärten, Sonderschulen, Spitäler und Gesundheitszentren für das Alter unter Wahrung der Zulässigkeit von Fussgängerstreifen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Roger Bartholdi (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

**6094. 2026/129**

**Postulat von Flurin Capaul (FDP), Yasmine Bourgeois (FDP) und Dr. Emanuel Tschannen (FDP) vom 25.03.2026:**

**Temporäre Vereinfachung der Vorschriften für die Boulevardgastronomie in den geplanten Quartierblöcken**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Michael Schmid (AL) stellt namens der AL-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

**6095. 2026/130**

**Postulat von Michael Schmid (AL), Tanja Maag (AL) und Christian Häberli (AL) vom 25.03.2026:**

**Abfederung der Verdrängung von Personen, die in einem Quartier verankert sind, Ergänzung des Mietreglements**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Roger Bartholdi (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

**6096. 2026/131**

**Postulat von Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Benedikt Gerth (Die Mitte) und Markus Haselbach (Die Mitte) vom 25.03.2026:  
Kino Corso, Erhalt für das Zurich Film Festival**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Tanja Maag (AL) stellt namens der AL-Fraktion einen Textänderungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

An der nachfolgenden Fraktionserklärung werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

**6097. 2026/172****Erklärung der SVP-Fraktion vom 15.04.2026:  
Erhöhung der Entschädigungen für die Parlamentstätigkeit**

Namens der SVP-Fraktion verliest Roger Bartholdi (SVP) folgende Fraktionserklärung:

Nein zu unnötigen Erhöhungen der eigenen Bezüge im Stadtzürcher Parlament

An der allerletzten Ratssitzung der Legislaturperiode entscheidet der Rat über massiven Änderungen der eigenen Entschädigungen für die Parlamentstätigkeit.

Folgende Gründen sprechen gegen diese Vorlage:

1. Das Volk hat sich für den «Status quo» entschieden  
Erst im Vorjahr lehnte die Zürcher Stimmbevölkerung mit 45350 zu 39881 Stimmen eine Änderung der Entschädigungsverordnung des Gemeinderates ab.
2. Respektierung des Volksentscheids  
Kaum war die Abstimmung durch, wurde bereits an einer neuen Vorlage gearbeitet, als hätte es nie diesen Entscheid an der Urne gegeben.
3. Milizparlament erhalten  
Das städtische Parlament und ihre Kommissionen tagen in der Regel am Abend und die Entschädigungen sind kein Lohn. Das Milizparlament darf nicht zu einem Berufsparlament oder Teilzeitarbeit mit hohem Einkommen verkommen.
4. Entschädigungen sind bereits Top  
Im Vergleich mit anderen Städten (siehe Tabelle) oder mit anderen Parlamentsgemeinden im Kanton Zürich sind die heutigen Sitzungsgelder und auch die Pauschalentschädigungen bereits Spitze und es besteht kein Bedarf um eine Erhöhung..
5. Nein zu fast 50% Aufschlag bei Kommissionssitzungen  
Mit der neuen Regelung würde ein Kommissionsmitglied 190 Fr. (bisher 130 FR.) für eine Sitzung bis max. zwei Stunden erhalten. Die Sitzungsleitung erhält das Doppelte, das heisst für eine Sitzung von einer Dauer von z.B. einer Stunde 380 Fr., unabhängig ob virtuell oder physische Sitzung.
6. Nein zur fast Verdoppelung der Pauschale  
Von 260 auf 500 Franken soll die monatliche Pauschale drastisch angehoben werden. Diese wird auch ausbezahlt, wenn man an keiner Sitzung teilgenommen hat. Es besteht kein Handlungsbedarf für eine Erhöhung.
7. Hohe Entschädigungen sind falsche Anreize  
Wer für den Gemeinderat kandidiert soll dies aufgrund des Mandates und der politischen Tätigkeit und keinesfalls aufgrund einer (viel zu) hohen Entschädigung.
8. Neues Entschädigungssystem komplizierter  
Mit den neuen unterschiedlichen Stundenansätze werden die Entschädigungen komplexer und Abrechnungen im 15-Minutentakt.
9. Unsozial für kleine Parteien und Parteilose ohne Fraktion  
Ratsmitglieder die keiner Fraktion angehören werden doppelt bestraft. Einerseits weil sie nicht in den Kommissionen vertreten sind, haben sie einen zusätzlichen Mehraufwand für die Ratssitzungen und andererseits erhalten sie nur «tieferen» Sitzungsgelder des Rat und profitieren nicht von den exorbitanten Kommissionsentschädigungen.
10. Gemeinderatsmandat ist sehr begehrt  
Bei den Wahlen kandidierten 1081 Personen für das Stadtparlament und dadurch mehr als in den vergangenen Wahlen 2022 und 2018. Das Amt ist attraktiv und begehrt.

Fazit: Es besteht absolut keinen Handlungsbedarf für eine Erhöhung. Es gilt den Volkswillen zu respektieren, welches im Vorjahr gegen eine Erhöhung und sich für die bisherige Regelung ausgesprochen hat. Bereits heute sind die Entschädigungen höher als in den vergleichbaren Parlamenten. Der Gemeinderat soll ein Milizparlament bleiben. Die neue Regelung ist unsozial (Benachteiligung von Fraktionslosen), nicht nachvollziehbar (Ratssitzung weniger Wert als eine Kommissionssitzung), bürokratischer (u.a. Versicherungen wie in einem Berufsparlament) und es genügt das teuerste kommunale Parlament in der Schweiz zu sein. Mit den neuen Sitzungsgelder wäre dies ein Jahreslohn (bei einer Vollzeitstelle gemäss BfS Kennzahlen 2024) von 127'330 Fr. für die Ratssitzungen und für die Kommissionssitzungen 172'805 Fr.

**6098. 2026/113****Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR), Totalrevision**

## Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 6003 vom 25. März 2026:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)  
 Abwesend: Roger Meier (FDP)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

## Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die Mehrheit der GL beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Die Minderheit der GL beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–2.

Mehrheit: Referat: Roger Meier (FDP); Christian Huser (FDP), Präsidium; Ivo Bieri (SP), 1. Vizepräsidium; Christian Traber (Die Mitte), 2. Vizepräsidium; Lisa Diggelmann (SP), Dr. David Garcia Nuñez (AL), Benedikt Gerth (Die Mitte), Lea Herzig (Grüne), Sibylle Kauer (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP), Dr. Patricia Petermann Loewe (SP), Matthias Renggli (SP), Patrick Stählin (GLP)  
 Minderheit: Referat: Roger Bartholdi (SVP); Samuel Balsiger (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 11 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AS 171.110) wird gemäss Beilage (Ratsbeschluss) neu erlassen.
2. Unter Vorbehalt der Rechtskraft der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AS 171.110) wird die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) wie folgt geändert:  
 Streichung von Art. 108 Abs. 5.

**AS 171.110****Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR)**

vom 15. April 2026

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und Art. 107 Abs. 4 Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 16. Juni 2021<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> AS 171.100

**A. Grundentschädigung und Sitzungsgelder**

Bezugsberechtigte	<p>Art. 1 Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten eine Entschädigung für ihre Tätigkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. im Rat;</li> <li>b. in der Geschäftsleitung;</li> <li>c. in den Kommissionen;</li> <li>d. in den Subkommissionen;</li> <li>e. in der Interfraktionellen Konferenz (IFK).</li> </ol>
Grundentschädigung	<p>Art. 2 <sup>1</sup> Jedes Mitglied erhält eine Grundentschädigung von Fr. 500.– pro Kalendermonat.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder, die mindestens ein Kind unter 12 Jahren in Obhut haben, erhalten zusätzlich Fr. 100.– pro Kalendermonat.</p> <p><sup>3</sup> Stichtag für den Anspruch im laufenden Monat ist die erste Ratssitzung des Kalendermonats.</p>
Sitzungsgeld a. für Ratssitzungen	<p>Art. 3 <sup>1</sup> Das Sitzungsgeld für die Ratssitzungen beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. für eine Sitzung bis zu zwei Stunden: Fr. 140.– (einfaches Sitzungsgeld);</li> <li>b. für jede weitere volle Viertelstunde, bis insgesamt höchstens acht Stunden: Fr. 17.50.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Wer mehr als eine Stunde nach Beginn an einer Ratssitzung erscheint, jedoch spätestens eine Stunde vor Sitzungsende, erhält die Hälfte des Sitzungsgelds gemäss Abs. 1.</p>
b. für Kommissionssitzungen	<p>Art. 4 <sup>1</sup> Das Sitzungsgeld für die Kommissionssitzungen beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. für eine Sitzung bis zu zwei Stunden: Fr. 190.– (einfaches Sitzungsgeld);</li> <li>b. für jede weitere volle Viertelstunde, bis insgesamt höchstens acht Stunden: Fr. 23.75;</li> <li>c. für eine Kurzsitzung unmittelbar vor oder nach einer Ratssitzung von weniger als einer Stunde: Fr. 60.–.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Wer mehr als eine Stunde nach Beginn an einer Kommissionssitzung erscheint oder diese mehr als eine Stunde vor Sitzungsende verlässt, erhält für jede volle Viertelstunde Anwesenheit Fr. 23.75.</p> <p><sup>3</sup> Für die Teilnahme an zwei oder mehreren sich zeitlich überschneidenden Sitzungen wird nur für eine der Sitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt.</p>
c. Berechnungsgrundlage	<p>Art. 5 <sup>1</sup> Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.</p> <p><sup>2</sup> Pausen von mehr als 30 Minuten für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.</p>
Sitzungsleitung im Gemeinderat	<p><b>B. Entschädigung der Spezialfunktionen</b></p> <p>Art. 6 <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Gemeinderats erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. für die Leitung einer Ratssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld;</li> <li>b. für die Teilnahme an einer Ratssitzung ohne Sitzungsleitung ein anderthalbfaches Sitzungsgeld.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Ändert die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung.</p>
Sitzungsleitung in den Kommissionen	<p>Art. 7 <sup>1</sup> Das Mitglied, das eine der folgenden Sitzungen leitet, erhält ein doppeltes Sitzungsgeld:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. eine Sitzung der Geschäftsleitung;</li> <li>b. eine Kommissionsitzung;</li> <li>c. eine Subkommissionsitzung;</li> <li>d. eine Sitzung der IFK.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Ändert die Sitzungsleitung während einer Sitzung, richtet sich der Anspruch nach der längeren Dauer der Sitzungsleitung.</p>

Ratssekretärinnen und Ratssekretäre Art. 8 Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre erhalten für die Aufzeichnungen der Ratssitzungen, die Führung des Beschlussprotokolls und das Lektorat des substantziellen Protokolls ein doppeltes Sitzungsgeld.

### C. Weitere Entschädigungen

Repräsentationszulagen Art. 9 <sup>1</sup> Die monatlichen Entschädigungen für repräsentative Aufgaben betragen:

- a. Fr. 1500.– für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats;
- b. Fr. 600.– für die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung regelt die weiteren Repräsentationszulagen für:

- a. die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b. die übrigen Mitglieder des Gemeinderats, die repräsentative Aufgaben übernehmen.

<sup>3</sup> Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Budget bewilligten Beträge zur Verfügung, insbesondere für:

- a. Medienanlässe;
- b. Einladung von Gästinnen und Gästen;
- c. Präsente bei besonderen Ereignissen;
- d. Verabschiedungen.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung wird über die Ausgaben informiert.

Beitrag an die Wahlfeier Art. 10 Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats erhält für die Organisation und die Durchführung des Quartierempfangs und des Gästeanlasses einen Beitrag von Fr. 30 000.–.

Sonderentschädigungen Art. 11 <sup>1</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten für die Vorbera-  
tung der Budgetvorlage eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten für die Vorbera-  
tung des Geschäftsberichts des Stadtrats eine Sonderentschädigung von Fr. 500.–.

<sup>3</sup> Auf Antrag einer Kommission kann die Geschäftsleitung im Einzelfall oder über  
einen bestimmten Zeitraum eine Sonderentschädigung für besonders zeitaufwendige  
Arbeiten von Fr. 85.– pro Stunde beschliessen.

Vergütung des Assistentenbedarfs bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen Art. 12 <sup>1</sup> Mitglieder, die zur Ausübung des Amtes aufgrund einer gesundheitlichen  
Beeinträchtigung auf eine Assistenzperson angewiesen sind, haben Anspruch auf  
eine Entschädigung.

<sup>2</sup> Die Entschädigung wird subsidiär zu den übrigen gesetzlichen Ansprüchen und  
Vergütungsleistungen ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die Assistenzperson muss durch das Mitglied im Rahmen eines Arbeitsvertrags  
angestellt sein.

<sup>4</sup> Das Mitglied reicht der Geschäftsleitung einen Antrag zur Prüfung und Genehmi-  
gung ein.

Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachter Art. 13 <sup>1</sup> Die Kommissionen beantragen die voraussichtlichen Kosten für die Tätigkeit  
von Expertinnen und Experten und Gutachterinnen und Gutachtern vorgängig der  
Geschäftsleitung.

<sup>2</sup> Ein Mitglied des Gemeinderats, das durch Beschluss einer Kommission spezielle  
Berichte im Sinne einer Tätigkeit als Expertin oder Experte oder Gutachterin oder  
Gutachter verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt.

<sup>3</sup> Die Kommissionen stellen der Geschäftsleitung eine Schlussabrechnung zu.

Weiterbildungsanlässe Art. 14 Für Weiterbildungsanlässe von allgemeinem Interesse kann die Geschäfts-  
leitung Kurs- oder Tagungsbeiträge sowie eine Entschädigung für die Teilnahme  
bewilligen.

Mutterschaftsentschädigung	<p>Art. 15 <sup>1</sup> Mitglieder haben Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung, falls sie wegen der Teilnahme am Ratsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht verlieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe und die Dauer des Entschädigungsanspruchs richten sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (EOG)<sup>3</sup>, wobei das durchschnittliche Erwerbseinkommen ausserhalb des Ratsbetriebs massgebend ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Entschädigungsanspruch entfällt im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Ratsbetriebs.</p> <p><sup>4</sup> Die Bestimmungen des EOG zur Mutterschaftsentschädigung gelten im Übrigen sinngemäss.</p>
Infrastruktur-entschädigung	<p>Art. 16 <sup>1</sup> Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird für die Kommissionssekretärinnen oder Kommissionssekretäre sowie für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste ohne Büroinfrastruktur eine jährliche, vom Pensum abhängige Pauschalentschädigung ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Diese beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Fr. 3260.– bei einem Pensum bis 25 %;</li> <li>b. Fr. 4075.– bei einem Pensum von 26 % bis 45 %;</li> <li>c. Fr. 4890.– bei einem Pensum von 46 % bis 65 %;</li> <li>d. Fr. 5705.– bei einem Pensum von 66 % bis 85 %;</li> <li>e. Fr. 6520.– bei einem Pensum von 86 % bis 100 %.</li> </ol>
	<b>D. Sozialversicherungspflicht, berufliche Vorsorge und Versicherung</b>
Sozialversicherungs-pflicht	<p>Art. 17 Der Sozialversicherungspflicht unterstehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Grundentschädigung gemäss Art. 2;</li> <li>b. die Sitzungsgelder gemäss Art. 3–5;</li> <li>c. die Entschädigung der Spezialfunktionen gemäss Art. 6–8;</li> <li>d. die Repräsentationszulagen gemäss Art. 9;</li> <li>e. die Sonderentschädigungen gemäss Art. 11.</li> </ol>
Berufliche Vorsorge a. Grundsatz	<p>Art. 18 Der Gemeinderat versichert die Mitglieder bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters bei der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH).</p>
b. Freiwilligkeit	<p>Art. 19 <sup>1</sup> Die Versicherung ist freiwillig, wenn ein Mitglied eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt oder für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert ist.</p> <p><sup>2</sup> Für Mitglieder, die bei der Stadt angestellt sind, ist die Versicherung obligatorisch.</p>
c. Ansprüche	<p>Art. 20 <sup>1</sup> Aus einem freiwilligen Verzicht auf die Versicherung entstehen keine weiteren Ansprüche.</p> <p><sup>2</sup> Ein Widerruf des Verzichts ist nur auf Beginn eines neuen Amtsjahres möglich.</p> <p><sup>3</sup> Erfolgt der Rücktritt aus dem Gemeinderat nach dem vollendeten 65. Altersjahr, kann die Alterspension bis zur Beendigung der Ratstätigkeit aufgeschoben werden, höchstens aber bis zum vollendeten 70. Altersjahr.</p>
Überbrückungszuschüsse	<p>Art. 21 Bei einem beruflichen Altersrücktritt haben die Mitglieder keinen Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss durch die Stadt bei einer fehlenden AHV-Altersrente.</p>
Altersgutschriften und Finanzierung	<p>Art. 22 <sup>1</sup> Die Leistungen, die Finanzierung und die Pflichten beziehen sich auf den AHV-pflichtigen Jahreslohn sowie auf den Koordinationsabzug, der den pauschal bestimmten Zeitaufwand für das Amt berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Die Altersgutschriften, die Finanzierung und die Pflichten bei einer Unterdeckung der Pensionskasse richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht)<sup>4</sup>.</p>

<sup>3</sup> vom 25. September 1952, SR 834.1.

<sup>4</sup> vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

Zuständigkeiten	<p>Art. 23 <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung legt jeweils auf Beginn einer neuen Amtsdauer des Gemeinderats den Zeitaufwand für das Amt eines Mitglieds des Gemeinderats, eines Kommissionspräsidiums und einer Ratspräsidentin oder eines Ratspräsidenten fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Parlamentsdienste erteilen der PKZH die notwendigen Auskünfte über die versicherungspflichtigen Mitglieder des Gemeinderats.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder informieren die Parlamentsdienste über die Aufnahme oder Beendigung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit während der Amtsdauer.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 24 <sup>1</sup> Die Mitglieder sind während ihrer Amtstätigkeit gegen Unfall versichert.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung regelt die Einzelheiten.</p>

### E. Entschädigung für die Fraktionen

Fraktionsentschädigung	<p>Art. 25 <sup>1</sup> Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 12 600.–.</p> <p><sup>2</sup> Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1260.–.</p>
Entschädigung für fraktionslose Ratsmitglieder	<p>Art. 26 Mitglieder des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1260.– pro Jahr.</p>
Berechnung und Auszahlung	<p>Art. 27 <sup>1</sup> Die Berechnung der Entschädigungen gemäss Art. 25 und 26 erfolgt pro Amtsjahr; die Entschädigungen werden Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Für die Berechnung des Anspruchs ist zu Beginn einer Amtsdauer die Neukonstituierung massgebend.</p> <p><sup>3</sup> Für die Folgejahre gilt der 15. Mai des laufenden Jahres als Stichtag.</p>

### F. Reisen

Reisen	<p>Art. 28 <sup>1</sup> Für spezifische Ratszwecke können die Geschäftsleitung und die Kommissionen Reisen unternehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsleitung regelt den zeitlichen und finanziellen Rahmen von Reisen in den Ausführungsbestimmungen und überwacht dessen Einhaltung.</p> <p><sup>3</sup> Die voraussichtlichen Reisekosten werden der Geschäftsleitung im Voraus zur Bewilligung vorgelegt.</p>
Sitzungen und Reisekosten	<p>Art. 29 <sup>1</sup> Für Sitzungen auf Reisen werden keine Sitzungsgelder entrichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Verpflegungskosten während der Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während der Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt.</p>

### G. Weitere Bestimmungen

Auszahlung	<p>Art. 30 <sup>1</sup> Die Sitzungsgelder, die Sonderentschädigungen und die Entschädigungen für die Spezialfunktionen werden monatlich ausbezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Die unterzeichneten Abrechnungen werden den Parlamentsdiensten umgehend weitergeleitet.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 31 Die Geschäftsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.</p>
Indexierung	<p>Art. 32 Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals die Ansätze an die Teuerung anzupassen.</p>

### H. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 33 Die Entschädigungsverordnung des Gemeinderats vom 6. Oktober 2021<sup>5</sup> wird aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 34 Die Geschäftsleitung setzt diese Verordnung in Kraft.</p>

<sup>5</sup> AS 171.110

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 22. April 2026 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 22. Juni 2026)

**6099. 2024/170**

**Weisung vom 17.04.2024:**

**Amt für Städtebau, öffentlicher Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen»,  
Zürich-Seefeld, Kreis 8**

Rückkommensantrag

Der Ratspräsident stellt einen Rückkommensantrag und begründet diesen.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Materielles Rückkommen, Änderungsantrag der SP-Fraktion zu Dispositivziffer 6

Angelica Eichenberger (SP) beantragt namens der SP-Fraktion folgende Ergänzung der Dispositivziffer 6:

6. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage 6) sowie vom Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage 7) wird Kenntnis genommen. Der Stadtrat wird ermächtigt, eine Ergänzung des Berichts nach Art. 47 RPV (Beilage 6) zu erstellen, die die Erläuterungen zu den Änderungen der Gestaltungsplanvorschriften gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. April 2026 aufführt. Diese Ergänzung ist mit den genehmigten Unterlagen zu veröffentlichen.

Der Rat stimmt dem Antrag von Angelica Eichenberger (SP) mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 6010 vom 25. März 2026:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)  
Abwesend: Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Roger Meier (FDP)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–5

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–5.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–5.

Mehrheit: Referat: Stefan Reusser (EVP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Angelica Eichenberger (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Roger Suter (FDP)  
 Minderheit: Referat: Jürg Rauser (Grüne); Brigitte Furer (Grüne), Karen Hug (AL)  
 Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 6

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 6.

Zustimmung: Referat: Stefan Reusser (EVP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Angelica Eichenberger (SP), Brigitte Furer (Grüne), Karen Hug (AL), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Roger Suter (FDP)  
 Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Aufgrund der Abstimmung zum Änderungsantrag von Angelica Eichenberger (SP) zu Dispositivziffer 6 wird über die bereinigte Dispositivziffer 6 abgestimmt.

Der Rat stimmt der bereinigten Dispositivziffer 6 mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Der öffentliche Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen» mit Umweltverträglichkeitsprüfung, bestehend aus Gestaltungsplanvorschriften und Plan Mst. 1:1000 (Beilagen 1 und 2, mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 15. April 2026) wird festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am öffentlichen Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen» mit Umweltverträglichkeitsprüfung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Dem Bericht der Einwendungen gemäss Beilage 3 wird gesamthaft zugestimmt.
4. Von der Umweltverträglichkeitsprüfung, Beurteilung und Antrag, Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (Beilagen 4 und 5) wird Kenntnis genommen.
5. Der Stadtrat setzt den öffentlichen Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen» mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums

6. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage 6) sowie vom Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage 7) wird Kenntnis genommen. Der Stadtrat wird ermächtigt, eine Ergänzung des Berichts nach Art. 47 RPV (Beilage 6) zu erstellen, die die Erläuterungen zu den Änderungen der Gestaltungsplanvorschriften gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15. April 2026 aufführt. Diese Ergänzung ist mit den genehmigten Unterlagen zu veröffentlichen.

**Vorschriften zum öffentlichen Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen»**

vom 15. April 2026

*Der Gemeinderat,*gestützt auf Art. 56 Abs. 1 lit. c GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. April 2024<sup>2</sup>,*beschliesst:***I. Allgemeine Bestimmungen**

Zweck a. allgemein	<p>Art. 1 <sup>1</sup> Zweck des öffentlichen Gestaltungsplans «Marina Tiefenbrunnen» ist, Bootsplätze im Hafen Tiefenbrunnen zu konzentrieren und das Seebecken der Stadt zu entlasten.</p> <p><sup>2</sup> Der Hafen schafft einen attraktiven, öffentlich zugänglichen Ort für die Bevölkerung.</p> <p><sup>3</sup> Der öffentliche Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen» schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. des Hafens;</li> <li>b. des Wassersportzentrums;</li> <li>c. des Gastronomieangebots;</li> <li>d. der privaten Werft;</li> <li>e. der Wasserschutzpolizei;</li> <li>f. der Parkanlage.</li> </ol> <p><sup>4</sup> Der Ersatzneubau gemäss Abs. 3 lit. e ermöglicht eine Parkerweiterung auf dem Areal des heutigen Standorts der Wasserschutzpolizei.</p>
b. Bootsplätze	<p>Art. 2 <sup>1</sup> Der Hafen umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. fest zugeteilte Bootsplätze für Motor- und Segelboote;</li> <li>b. Gastplätze für Motor- und Segelboote;</li> <li>c. Trockenplätze für Kleinboote auf dem Land.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die zulässige Anzahl der fest zugeteilten Bootsplätze bestimmt sich nach der Anzahl der Bojen-, Hafen- und Stegplätze, die im Seebecken der Stadt aufgehoben werden.</p>
Bestandteile	<p>Art. 3 Der öffentliche Gestaltungsplan setzt sich aus diesen Vorschriften und dem zugehörigen Plan im Massstab 1:1000 zusammen.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 4 Für das im Plan bezeichnete Gebiet gilt der öffentliche Gestaltungsplan «Marina Tiefenbrunnen» im Sinne von §§ 83–89 Planungs- und Baugesetz (PBG)<sup>3</sup>.</p>
Geltendes Recht	<p>Art. 5 <sup>1</sup> Solange dieser Gestaltungsplan in Kraft ist, finden die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung (BZO)<sup>4</sup> nur Anwendung, wenn nachfolgend darauf verwiesen wird.</p> <p><sup>2</sup> Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gilt die Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung)<sup>5</sup> im Zeitpunkt des jeweiligen baurechtlichen Entscheids.</p> <p><sup>3</sup> Für diesen Gestaltungsplan gelten die Baubegriffe gemäss PBG<sup>6</sup> und der zugehörigen Verordnungen bis zum 28. Februar 2017.</p>
Teilgebiete	<p>Art. 6 Das im Plan bezeichnete Gebiet ist in folgende Teilgebiete unterteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Teilgebiet A «Park»;</li> <li>b. Teilgebiet B «Wassersportzentrum und Hafen mit öffentlich zugänglicher Gastronomie»;</li> <li>c. Teilgebiet C «Private Werft und Wasserschutzpolizei».</li> </ol>

<sup>1</sup> AS 101.100<sup>2</sup> STRB Nr. 1172 vom 17. April 2024.<sup>3</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.<sup>4</sup> vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.<sup>5</sup> vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.<sup>6</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

## II. Bau- und Nutzungsvorschriften

### A. Nutzungen, Baufelder

Allgemeine Nutzungsweise

Art. 7<sup>1</sup> Im Teilgebiet A sind Nutzungen gemäss den Bestimmungen der BZO<sup>7</sup> zur Freihaltezone Parkanlagen und Plätze (FP) zulässig.

<sup>2</sup> Im Teilgebiet B sind zulässig:

- a. Nutzungen des Hafensbetriebs;
- b. mit dem Wassersport zusammenhängende Nutzungen;
- c. Gastronomienutzungen.

<sup>3</sup> Im Teilgebiet C sind zulässig:

- a. Nutzungen der Wasserschutzpolizei;
- b. öffentliche Nutzungen, die auf einen Standort am Wasser angewiesen sind;
- c. mit dem Hafensbetrieb und dem Wassersport zusammenhängende Gewerbenutzungen;
- d. sonstige mit dem Hafensbetrieb und dem Wassersport zusammenhängende Nutzungen.

Baufelder

Art. 8 In den Teilgebieten B und C sind folgende Baufelder angeordnet:

- a. Teilgebiet B: Baufelder B1 bis B7;
- b. Teilgebiet C: Baufelder C1 und C2.

### B. Teilgebiet B

Baufeld B1  
a. Bauten und Anlagen

Art. 9<sup>1</sup> Im Baufeld B1 ist ein Gebäude zulässig.

<sup>2</sup> Für die Öffentlichkeit zugängliche Nutzungen im Erdgeschoss des Gebäudes werden an der nördlichen und westlichen Seite angeordnet.

<sup>3</sup> Auf den vom Gebäude nicht überstellten Flächen sind Bauten und Anlagen gemäss Art. 19 Abs. 1 zulässig.

b. Nutzungsweise

Art. 10<sup>1</sup> Im Gebäude gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 sind zulässig:

- a. Räume für den Wassersportbetrieb;
- b. Clubräume;
- c. ein öffentlich zugängliches Restaurant;
- d. Räume für den Hafensbetrieb.

<sup>2</sup> Nutzungen für schwer evakuierbare Personen sind nur zulässig, wenn anhand einer Risikoprüfung der ausreichende Schutz vor Störfällen auf der Bellerivestrasse nachgewiesen wird.

c. Ausnutzung, Abmessungen

Art. 11<sup>1</sup> Die Geschossfläche des Gebäudes gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 beträgt:

- a. in den Vollgeschossen höchstens 1600 m<sup>2</sup>;
- b. in den Untergeschossen höchstens 400 m<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die zulässige vertikale Ausdehnung (Höhe) der Bauten und Anlagen wird durch die Kote 423,5 m ü. M. definiert.

<sup>3</sup> Auf den vom Gebäude nicht überstellten Flächen sind Aufschüttungen bis zur Kote 408 m ü. M. zulässig.

Baufeld B2  
a. Bauten und Anlagen

Art. 12<sup>1</sup> Im Baufeld B2 ist eine schwimmende, im Seegrund verankerte, öffentlich zugängliche Mole zulässig.

<sup>2</sup> Für die Mole gilt:

- a. Auf der Mole ist ein Gebäude zulässig.
- b. An der südöstlichen Seite der Mole dürfen Stege und Bootsplätze angeordnet werden.
- c. An der nordwestlichen Seite der Mole dürfen Vorrichtungen angeordnet werden, die die Zugänglichkeit zum Wasser sicherstellen, insbesondere Treppen und Stege.
- d. Die Mole darf mit einer Brücke mit dem Land verbunden werden.

<sup>7</sup> vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

- e. Im Bereich der Ufervegetation werden die Brücke und die Stege lichtdurchlässig gestaltet.
- f. Absperrungen der Mole sind nicht zulässig.
- b. Nutzweise Art. 13 <sup>1</sup> Im Gebäude gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. a sind Gastronomie- und Kiosknutzungen zulässig.  
<sup>2</sup> Die Gastronomie- und Kiosknutzungen sind ganzjährig im Innen- und Aussenbereich des Gebäudes zulässig.  
<sup>3</sup> Der Hohlraum des Schwimmkörpers der Mole darf zu Lagerungszwecken genutzt werden.
- c. Ausnützung, Abmessungen Art. 14 <sup>1</sup> Die Geschossfläche des Gebäudes gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. a beträgt höchstens 600 m<sup>2</sup>.  
<sup>2</sup> Die Höhe über dem Seespiegel beträgt für:  
a. die Mole höchstens 1,5 m;  
b. das Gebäude höchstens 7 m.  
<sup>3</sup> Verankerungen der schwimmenden Mole in den Seegrund dürfen innerhalb des Geltungsbereichs über das Baufeld hinausragen.
- Baufeld B3  
a. Bauten und Anlagen Art. 15 <sup>1</sup> Im Baufeld B3 sind folgende Bauten und Anlagen zulässig:  
a. eine lichtdurchlässige zweiteilige Bootsrampe mit lichtdurchlässigem Steg, sofern der Abbruch der Gebäude im Teilgebiet A vollzogen ist;  
b. ein lichtdurchlässiger Taucheinstieg;  
c. Zugangswege zu Bootsrampe, Steg und Taucheinstieg.  
<sup>2</sup> Für die von den Anlagen gemäss Abs. 1 nicht beanspruchte Landfläche gelten die Bestimmungen der BZO<sup>8</sup> zur Freihaltezone FP.
- b. Abmessungen Art. 16 <sup>1</sup> Die Breite der zweiteiligen Bootsrampe beträgt höchstens 16 m, deren Länge höchstens 30 m.  
<sup>2</sup> Die Breite des Stegs beträgt höchstens 2 m, dessen Länge höchstens 30 m.  
<sup>3</sup> Die Fläche für den Taucheinstieg beträgt höchstens 15 m<sup>2</sup>.
- Baufeld B4  
a. Bauten und Anlagen Art. 17 Im Baufeld B4 ist ein Hafen zulässig, der insbesondere folgende Bauten und Anlagen umfasst:  
a. eine schwimmende, im Seegrund verankerte Hafenanlage;  
b. Bootsplätze, wovon mindestens ein Drittel für gemeinschaftlich genutzte Boote vorgesehen wird;  
c. einen Wellenbrecher, sofern nicht im Baufeld B7 realisiert;  
d. eine Bilgenwasser-Anlage, sofern nicht im Baufeld C2 realisiert;  
e. eine Anlage für Fäkalientleerung, sofern nicht im Baufeld C2 realisiert.
- b. Abmessungen Art. 18 <sup>1</sup> Die Höhe über dem Seespiegel beträgt für:  
a. Bauten und Anlagen höchstens 1,5 m;  
b. die überdachte Tankstelle höchstens 5 m.  
<sup>2</sup> Verankerungen der Hafenanlage in den Seegrund dürfen innerhalb des Geltungsbereichs über das Baufeld hinausragen.
- Baufeld B5  
a. Bauten und Anlagen Art. 19 <sup>1</sup> Im Baufeld B5 sind insbesondere folgende Bauten und Anlagen zulässig:  
a. ein behindertengerechter Abstellplatz für Personenwagen ausserhalb des Gewässerraums;  
b. in der Etappe «Wassersportzentrum und Hafen» vier Abstellplätze für Personenwagen ausserhalb des Gewässerraums;  
c. Veloabstellplätze, wobei überdachte Veloabstellplätze nur ausserhalb des Gewässerraums zulässig sind;

<sup>8</sup> vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

- d. Trockenplätze für Boote, wobei überdachte Trockenplätze nur ausserhalb des Gewässerraums zulässig sind;
- e. ein Bootskran;
- f. eine lichtdurchlässige Bootsrampe mit lichtdurchlässigen Stegen;
- g. ein Takelmast;
- h. Ufermauern und andere Uferbefestigungen;
- i. eine Hochdruckreinigungsanlage mit Auffangwanne;
- j. eine unterirdische Trafostation;
- k. ein Brückenkopf als Verbindung zwischen der schwimmenden Mole und dem Land, wobei der Brückenkopf im Bereich der Ufervegetation lichtdurchlässig ist;
- l. eine lichtdurchlässige Plattform.
- <sup>2</sup> Im See dürfen ausserhalb der Uferlinie erstellt werden:
- a. Bauten und Anlagen gemäss Abs. 1 lit. f, g, k und l;
- b. Fundamente von Ufermauern und Uferbefestigungen, sofern diese für die Stabilität der Bauten und Anlagen notwendig sind.
- b. Abmessungen Art. 20 <sup>1</sup> Die Breite der Bootsrampe beträgt höchstens 23 m, deren Länge höchstens 20 m.  
<sup>2</sup> Die Breite der Stege beträgt höchstens 2 m, deren Länge höchstens 20 m.  
<sup>3</sup> Die Fläche der lichtdurchlässigen Plattform beträgt höchstens 150 m<sup>2</sup>.  
<sup>4</sup> An Land sind Aufschüttungen bis zur Kote 408 m ü. M. zulässig.
- Baufeld B6  
a. Bauten und Anlagen Art. 21 <sup>1</sup> Im Baufeld B6 sind insbesondere folgende Bauten und Anlagen zulässig:
- a. Trockenplätze für Boote, wobei überdachte Trockenplätze nur ausserhalb des Gewässerraums zulässig sind;
- b. eine lichtdurchlässige zweiteilige Bootsrampe mit lichtdurchlässigem Steg;
- c. Ufermauern und andere Uferbefestigungen;
- d. ein besonderes Gebäude ausserhalb des Gewässerraums für die Lagerung von Segelmaterial.
- <sup>2</sup> Im See dürfen ausserhalb der Uferlinie erstellt werden:
- a. Bauten und Anlagen gemäss Abs. 1 lit. b und c;
- b. Fundamente von Ufermauern und Uferbefestigungen, sofern diese für die Stabilität der Anlagen notwendig sind.
- b. Abmessungen Art. 22 <sup>1</sup> Die Breite der zweiteiligen Bootsrampe beträgt höchstens 16 m, deren Länge höchstens 25 m.  
<sup>2</sup> Die Breite des Stegs beträgt höchstens 2 m, dessen Länge höchstens 25 m.  
<sup>3</sup> Die Grundfläche des besonderen Gebäudes beträgt höchstens 35 m<sup>2</sup>.
- Baufeld B7  
a. Bauten und Anlagen Art. 23 Im Baufeld B7 sind ein im Seegrund verankerter Wellenbrecher und Leitpfähle zulässig, sofern der Wellenbrecher nicht im Baufeld B4 realisiert wird.
- b. Abmessungen Art. 24 <sup>1</sup> Die Höhe für den Wellenbrecher beträgt höchstens 1,5 m über dem Seespiegel.  
<sup>2</sup> Verankerungen des Wellenbrechers in den Seegrund dürfen innerhalb des Geltungsbereichs über das Baufeld hinausragen.  
<sup>3</sup> Für die Leitpfähle wird die zulässige Höhe durch die Kote 410 m ü. M. definiert.
- C. Teilgebiet C**
- Baufeld C1  
a. Bauten und Anlagen Art. 25 <sup>1</sup> Im Baufeld C1 sind zulässig:
- a. ein oder mehrere Gebäude;
- b. Abstellplätze für Personenwagen;
- c. eine Sammelgarage;
- d. ein unterirdisch verlegter Treibstofftank;

- e. Trockenplätze für Boote, wobei überdachte Trockenplätze nur ausserhalb des Gewässerraums zulässig sind.  
<sup>2</sup> Auf den nicht überstellten Flächen sind ausserdem Bauten und Anlagen gemäss Art. 27 zulässig.
- b. Ausnützung, Abmessungen
- Art. 26 <sup>1</sup> Die Geschossfläche der Gebäude gemäss Art. 25 beträgt:
- in den Vollgeschossen höchstens 4500 m<sup>2</sup>;
  - in den Untergeschossen höchstens 1800 m<sup>2</sup>.
- <sup>2</sup> Private Gewerbenutzungen dürfen von der Geschossfläche gemäss Abs. 1 beanspruchen:
- in den Vollgeschossen höchstens 1800 m<sup>2</sup>;
  - in den Untergeschossen höchstens 600 m<sup>2</sup>.
- <sup>3</sup> Die zulässige Höhe der Bauten wird durch die Kote 424 m ü. M. definiert.  
<sup>4</sup> Die Gebäudegrundfläche wird möglichst gering gehalten.
- Baufeld C2  
a. Bauten und Anlagen
- Art. 27 Im Baufeld C2 sind insbesondere folgende Bauten und Anlagen zulässig:
- Bootsanlegeplätze, teilweise überdacht und mit Wänden umgeben;
  - das Dock 2 mit lichtdurchlässiger Einwasserungsrampe und Travellift-Anlage im See und an Land;
  - eine Lehnkonstruktion oder Ufermauer mit Hinterfüllung bis zur Uferlinie;
  - Trockenplätze für Boote, wobei überdachte Trockenplätze nur ausserhalb des Gewässerraums zulässig sind;
  - lichtdurchlässige Stege;
  - Verankerungspfosten und Streifpfähle;
  - eine überdachte Tankstelle mit Auffangwanne;
  - eine Bilgenwasser-Anlage, sofern nicht im Baufeld B4 realisiert;
  - eine Anlage für Fäkalienentleerung, sofern nicht im Baufeld B4 realisiert;
  - ein unterirdisch verlegter Treibstofftank und überdachter Umschlagplatz für die Treibstoffanlieferung mit Rückhaltebecken.
- b. Ausnützung, Abmessungen
- Art. 28 <sup>1</sup> Die Geschossfläche für die Einhausung von Bootsplätzen beträgt höchstens 150 m<sup>2</sup>.  
<sup>2</sup> Die zulässige Höhe der Einhausung von Bootsplätzen wird durch die Kote 413 m ü. M. definiert.  
<sup>3</sup> Die Breite der Stege beträgt höchstens 1,5 m.  
<sup>4</sup> Der Werkplatz darf bis zur Kote 408 m ü. M. aufgeschüttet oder bis zur gleichen Höhe in Form einer Lehnkonstruktion gestaltet werden.
- D. Weitere Vorschriften**
- Dock 1
- Art. 29 <sup>1</sup> Das Dock 1 mit Anlagen zur Trockenlegung und mit baulicher Umfassung ist in den Baufeldern B5, C1 und C2 zulässig.  
<sup>2</sup> Abgrabungen für das Dock 1 sowie dessen seeseitige Zufahrtbereiche sind zulässig.  
<sup>3</sup> Die Abgrabungen dürfen im Seegrund die Kote 402,4 m ü. M. nicht unterschreiten, soweit sie nicht für die Foundation des Docks erforderlich sind.
- Seewasser-Pumpstation
- Art. 30 <sup>1</sup> In den Baufeldern B1, B5, C1 und C2 ist ausserhalb des Gewässerraums eine unterirdische Seewasser-Pumpstation zulässig.  
<sup>2</sup> Für den Betrieb der Seewasser-Pumpstation ist eine zusätzliche Geschossfläche von höchstens 200 m<sup>2</sup> in einem zusätzlichen Untergeschoss zulässig.
- Baubegrenzungslinie
- Art. 31 <sup>1</sup> Die Baufelder werden durch Baubegrenzungslinien begrenzt.  
<sup>2</sup> Es darf auf die Baubegrenzungslinien gebaut werden.  
<sup>3</sup> Folgende Gebäudeteile dürfen über die Baubegrenzungslinien hinausragen:
- Dachvorsprünge: höchstens 1 m;

	<ul style="list-style-type: none"> <li>b. einzelne oberirdische Vorsprünge: höchstens 1,2 m und höchstens auf einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge;</li> <li>c. Vordächer: höchstens 2 m auf der gesamten Fassadenlänge;</li> <li>d. technische Anlagen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagen zur Fassadenreinigung,</li> <li>2. Sende- und Empfangsanlagen,</li> <li>3. Beleuchtungsanlagen,</li> <li>4. Beschriftungen,</li> <li>5. Fahnenmasten.</li> </ul> </li> </ul>
Übertragung von Geschossflächen	Art. 32 Die Übertragung von Geschossflächen in andere Baufelder ist nicht zulässig.
Zulässige Überschreitung der Höhe	<p>Art. 33 <sup>1</sup> Über die zulässige Höhe der Gebäude hinaus sind ausschliesslich technisch bedingte Aufbauten zulässig, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Liftaufbauten;</li> <li>b. Treppenhäuser;</li> <li>c. Kamine;</li> <li>d. Zu- und Abluftrohre;</li> <li>e. Sende- und Empfangsanlagen;</li> <li>f. Anlagen zur Fassadenreinigung und Gebäudesicherung, insbesondere Blitzableiter;</li> <li>g. Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Über die zulässige Höhe aller Bauten und Anlagen dürfen hinausragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Geländer;</li> <li>b. Verankerungspfosten;</li> <li>c. Streifpfähle;</li> <li>d. Zapfsäulen der Anlagen für Bilgenwasser und für Fäkalientleerung;</li> <li>e. Tanksäulen;</li> <li>f. Beleuchtungsanlagen;</li> <li>g. Warnleuchten;</li> <li>h. Beschriftungen und Hinweisschilder;</li> <li>i. Fahnenmasten;</li> <li>j. Sitzgelegenheiten;</li> <li>k. Absturzsicherungen;</li> <li>l. Absperranlagen.</li> </ul>
Dachgestaltung	<p>Art. 34 <sup>1</sup> Der nicht als begehbare Terrasse genutzte Bereich eines Flachdachs, einschliesslich Solaranlagen, wird ökologisch wertvoll begrünt.</p> <p><sup>2</sup> Die Pflicht gemäss Abs. 1 besteht, soweit die Begrünung technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p>
Geschosszahl	<p>Art. 35 <sup>1</sup> In den Baufeldern B1 und C1 ist die Geschosszahl innerhalb der zulässigen Höhe frei.</p> <p><sup>2</sup> Im Baufeld B2 ist ein Vollgeschoss zulässig.</p>
Abstände	<p>Art. 36 <sup>1</sup> Das Bauen auf die Baubegrenzungslinien gemäss Art. 31 Abs. 2 ist ohne Rücksicht auf Strassen- und Wegabstände zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Die Grenz- und Gebäudeabstände gemäss §§ 269–274 PBG<sup>9</sup> dürfen im Geltungsbereich unterschritten werden, sofern einwandfreie hygienische und feuerpolizeiliche Verhältnisse gewahrt sind.</p> <p><sup>3</sup> Die geschlossene Bauweise ist zulässig.</p>

<sup>9</sup> vom 7. September 1975, LS 700.1.

Etappierungen	<p>Art. 37 <sup>1</sup> Etappierungen sind zulässig, insbesondere:</p> <p>a. Etappe «Wassersportzentrum und Hafen»:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Neubau der Hafenanlage mit den notwendigen see- und landseitigen Bootsplätzen,</li> <li>2. Wassersportzentrum mit öffentlich zugänglicher Gastronomie sowie der nautischen Infrastruktur im Teilgebiet B ohne Baufeld B3;</li> </ol> <p>b. Etappe «Wasserschutzpolizei, private Werft und Park»:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Neubau für die Wasserschutzpolizei und Neubau der privaten Werft mit den notwendigen see- und landseitigen Bootsplätzen im Teilgebiet C sowie des Parks im Teilgebiet A,</li> <li>2. Bauten und Anlagen im Baufeld B3.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Mit den Neubauten im Baufeld C1 erfolgt der Rückbau der bestehenden Gebäude und die Realisierung des Parks im Teilgebiet A.</p> <p><sup>3</sup> Jede Etappe erfüllt für sich die gestalterischen Anforderungen; Gestaltungsmaßnahmen aus früheren Etappen werden, soweit notwendig, an jene der späteren Etappen angepasst oder ergänzt.</p>
Bewirtschaftung der Gastplätze	<p>Art. 38 Die Gastplätze für Motor- und Segelboote gemäss Art. 2 Abs 1 lit. b werden ab der ersten Minute der Parkierungsdauer lenkungswirksam bewirtschaftet.</p>
	<p><b>III. Freiraum</b></p>
Gestaltungskonzept	<p>Art. 39 <sup>1</sup> Die Aussenräume werden zweckmässig ausgestattet und ausgerüstet.</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen jeder Etappe wird ein Gestaltungskonzept ausgearbeitet.</p> <p><sup>3</sup> Das Gestaltungskonzept:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. berücksichtigt die unterschiedlichen Ansprüche der verschiedenen Nutzungen;</li> <li>b. gewährleistet die notwendigen Flächen für eine attraktive und sichere Führung der Fuss- und Velowege.</li> </ol>
Öffentlicher Park	<p>Art. 40 <sup>1</sup> Im Teilgebiet A wird ein öffentlich nutzbarer Park realisiert, der zusammen mit dem bestehenden, nordwestlich angrenzenden Park sowie den Aussenräumen der Teilgebiete B und C ein Ganzes bildet.</p> <p><sup>2</sup> Anlagen für eine seeuferbezogene Erholungsnutzung sind zulässig.</p>
Versiegelung	<p>Art. 41 <sup>1</sup> Die Versiegelung von Flächen wird möglichst gering gehalten.</p> <p><sup>2</sup> Hartbeläge sind insbesondere für folgende Anlagen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die zur Erschliessung notwendigen Flächen;</li> <li>b. die zur Einwasserung der Boote notwendigen Flächen;</li> <li>c. Werkplätze und Manövriertflächen der Wasserschutzpolizei in den Baufeldern C1 und C2;</li> <li>d. Flächen um die Zapfsäulen der Ver- und Entsorgungsanlagen;</li> <li>e. den Umschlagplatz für die Treibstoffanlieferung.</li> </ol>
Öffentliche Zugänglichkeit	<p>Art. 42 <sup>1</sup> Alle Anlagen werden öffentlich zugänglich gestaltet.</p> <p><sup>2</sup> Aus Sicherheitsgründen können in den Baufeldern B4, B5, B6, C1 und C2 einzelne Anlageteile dauerhaft oder vorübergehend abgesperrt werden.</p> <p><sup>3</sup> Absperrungen werden auf das notwendige Minimum beschränkt.</p>
	<p><b>IV. Gestaltung</b></p> <p>Art. 43 <sup>1</sup> Bauten, Anlagen und Umschwung werden für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen sowie in ihren Teilen so gestaltet, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht.</p> <p><sup>2</sup> Die Anforderung gemäss Abs. 1 gilt auch für Materialien, Farben, Reklameanlagen und Beleuchtungen.</p>
Erschliessung	<p><b>V. Erschliessung und Parkierung</b></p> <p>Art. 44 <sup>1</sup> Die Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr richtet sich auf das übergeordnete Fuss- und Velowegnetz aus.</p>

- a. Fuss- und Veloverkehr <sup>2</sup> An der im Plan bezeichneten Lage wird mindestens ein den ganzen Geltungsbereich durchquerender, öffentlich nutzbarer Fussweg am Seeufer mit Ausstattung für seeuferbezogene Erholungsnutzung erstellt.  
<sup>3</sup> Im Teilgebiet A dürfen die Erschliessungsanlagen, insbesondere Wege, Treppen, Rampen oder Lifte, und die notwendigen Abstützung zur öffentlich nutzbaren Fussgänger- und Veloquerung der Bellerivestrasse und der Eisenbahngleise zur Seefeldstrasse und zur Flühgasse erstellt werden.
- b. motorisierter Individualverkehr Art. 45 <sup>1</sup> Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr erfolgt in den im Plan bezeichneten Bereichen ab der Bellerivestrasse.  
<sup>2</sup> Die Ver- und Entsorgung für Unterhalt und Betrieb des Gebäudes im Baufeld B2 darf über die schwimmende Mole erfolgen.
- Abstellplätze für Personenwagen  
a. Anzahl Art. 46 <sup>1</sup> Die Anzahl der minimal erforderlichen und der maximal zulässigen Abstellplätze für Personenwagen berechnet sich nach den Prozentsätzen des Normalbedarfs des Gebiets C gemäss Parkplatzverordnung<sup>10</sup>.  
<sup>2</sup> Höchstens die gemäss Parkplatzverordnung minimal erforderliche Anzahl Abstellplätze für Personenwagen darf erstellt werden.  
<sup>3</sup> Beim Wassersportzentrum und beim Hafen reduziert sich die minimal erforderliche Anzahl Abstellplätze für Personenwagen für die Wasser- und die Trockenplätze in der Zeit von Anfang November bis Ende April auf 20 Prozent des Normalbedarfs; in dieser Zeit sind zusätzlich drei Abstellplätze für die Nutzung des Clubraums erforderlich.
- b. Anordnung Art. 47 <sup>1</sup> Abstellplätze für Personenwagen dürfen beim Wassersportzentrum und beim Hafen oberirdisch angeordnet werden.  
<sup>2</sup> Sobald ein Neubau im Baufeld C1 erstellt ist, werden alle Abstellplätze für Personenwagen im Geltungsbereich unterirdisch oder oberirdisch eingehaust angeordnet; davon ausgenommen sind die Abstellplätze für Behinderte.
- c. Nutzung Art. 48 <sup>1</sup> Die Abstellplätze werden mehrfach genutzt und ab der ersten Minute der Parkierungsdauer lenkungswirksam bewirtschaftet.  
<sup>2</sup> Die Bewirtschaftung wird mit der Bewirtschaftung der öffentlichen Abstellplätze in der näheren Umgebung abgestimmt.
- d. E-Ladestationen Art. 49 <sup>1</sup> Für sämtliche Abstellplätze werden die erforderlichen Grundinstallationen für den Einbau von E-Ladestationen vorgenommen, insbesondere Leerrohre und Zuleitungen.  
<sup>2</sup> Ein angemessener Teil der Abstellplätze wird ab Inbetriebnahme mit betriebsbereiten E-Ladestationen ausgestattet.
- Abstellplätze für leichte Zweiräder und Motorräder Art. 50 <sup>1</sup> Abstellplätze für leichte Zweiräder und Motorräder dürfen ausserhalb des Gewässerraums in den Teilgebieten A und C sowie in den Baufeldern B1, B5 und B6 angeordnet werden.  
<sup>2</sup> Im Baufeld B5 dürfen die Abstellplätze für leichte Zweiräder überdacht werden.
- VI. Umwelt**
- Lärmschutz Art. 51 Der Geltungsbereich ist der Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Art. 43 Lärmschutz-Verordnung<sup>11</sup> zugeordnet.
- Ökologischer Ausgleich Art. 52 Bauten, Anlagen und Umgebung werden im Hinblick auf den ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 15 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz<sup>12</sup> optimiert.

<sup>10</sup> vom 11. Dezember 1996, AS 741.500.<sup>11</sup> vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.<sup>12</sup> vom 16. Januar 1991, SR 451.1.

Ökologische Ersatzmassnahmen	<p>Art. 53 <sup>1</sup> Gestützt auf Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz<sup>13</sup> werden ökologische Ersatzmassnahmen gemäss Vorprojekt «Landwiese–Saffainsele Uferschutz» vom 20. Juli 2022 realisiert.</p> <p><sup>2</sup> Die ökologischen Ersatzmassnahmen werden spätestens gleichzeitig mit der Realisierung des jeweiligen Bauprojekts umgesetzt.</p>
Entwässerung	<p>Art. 54 <sup>1</sup> Das anfallende unverschmutzte Regenwasser wird gemäss den Richtlinien der zuständigen Stelle des Kantons<sup>14</sup> über Versickerungsflächen:</p> <p>a. dem Grundwasser zugeführt; oder</p> <p>b. in den See eingeleitet, soweit dies technisch möglich, zweckmässig und wirtschaftlich tragbar ist.</p> <p><sup>2</sup> Verschmutztes Regenabwasser wird gemäss diesen Richtlinien vorbehandelt und bewirtschaftet.</p> <p><sup>3</sup> Mit jedem Baugesuch wird ein Entwässerungskonzept eingereicht.</p>
Energie	<p>Art. 55 <sup>1</sup> Neubauten:</p> <p>a. erfüllen die Minergie-Kennzahl sowie die Zusatzanforderungen ZAI, ZAI1 und ZAI3 des Minergie-P Standards<sup>15</sup>, Ausgabe 2017;</p> <p>b. halten den oberen Grenzwert für Graue Energie gemäss Minergie-Eco<sup>16</sup>, Ausgabe 2018, ein.</p> <p><sup>2</sup> Umbauten erfüllen die gleichen Anforderungen wie Neubauten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann bei Änderungen der Minergie-Standards oder der Wärmedämmvorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich erklären.</p>
Hochwasserschutz	<p>Art. 56 Wo eine Gefährdung durch Hochwasser besteht, weist die Bauherrschaft im Bewilligungsverfahren Objektschutzmassnahmen zur Begrenzung des Schadenrisikos nach.</p>
Vogelschutz	<p>Art. 57 Bei der Ausgestaltung der Bauten werden die Anliegen des Vogelschutzes berücksichtigt.</p>
Lichtemissionen	<p>Art. 58 <sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung und dem Betrieb von Beleuchtungen im Aussenraum werden Massnahmen zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen getroffen.</p> <p><sup>2</sup> Die direkte Beleuchtung der Wasserflächen wird vermieden.</p>
Lokalklima	<p>Art. 59 <sup>1</sup> Die Bauten, Anlagen und Freiräume werden so gestaltet, dass die Erwärmung der Umgebung minimiert wird.</p> <p><sup>2</sup> Mit jedem Baugesuch für Neubauten oder Veränderungen im Freiraum wird aufgezeigt:</p> <p>a. welche Auswirkungen das Vorhaben auf das Lokalklima hat;</p> <p>b. welche kompensatorischen Massnahmen zur Hitzeminderung beitragen.</p>
	<p><b>VII. Schlussbestimmungen</b></p>
Inkrafttreten	<p>Art. 60 Der Stadtrat setzt diesen Gestaltungsplan nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.</p>

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 22. April 2026 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 22. Juni 2026)

<sup>13</sup> vom 1. Juli 1966, SR 451.

<sup>14</sup> Bezugsquelle: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich.

<sup>15</sup> Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie Bäumleingasse 22, 4051 Basel. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

<sup>16</sup> Bezugsquelle: Geschäftsstelle Minergie Bäumleingasse 22, 4051 Basel. Einsehbar beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich.

**6100. 2024/171****Weisung vom 17.04.2024:****Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Zonenplan, Änderung Bauordnung und Ergänzungsplan Gestaltungsplanpflicht «Marina Tiefenbrunnen», Zürich-Seefeld, Kreis 8**

## Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 6011 vom 25. März 2026:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)  
 Abwesend: Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Roger Meier (FDP)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

## Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–4

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–4.

Die Minderheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–4.

Mehrheit: Referat: Stefan Reusser (EVP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Angelica Eichenberger (SP), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Roger Suter (FDP)  
 Minderheit: Referat: Jürg Rauser (Grüne); Brigitte Fürer (Grüne), Karen Hug (AL)  
 Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 81 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

## Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

Zustimmung: Referat: Stefan Reusser (EVP); Dr. Mathias Egloff (SP), Präsidium; Reto Brüesch (SVP), Nicolas Cavalli (GLP), Angelica Eichenberger (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Karen Hug (AL), Jean-Marc Jung (SVP), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Roger Suter (FDP)  
 Abwesend: Flurin Capaul (FDP), Vizepräsidium; Marco Denoth (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 104 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die BZO-Teilrevision «Marina Tiefenbrunnen», bestehend aus Zonenplanänderung Mst. 1:1000, Änderung der Bauordnung (Art. 4 Gestaltungsplanpflicht) und Ergänzungsplan Gestaltungsplanpflicht Mst. 1:1000 (Beilagen 1–3, mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 15. April 2026) wird festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder

im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

3. Dem Bericht zu den Einwendungen gemäss Beilage 4 wird gesamthaft zugestimmt.
4. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziffer 1. nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums

5. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage 5) wird Kenntnis genommen.

**Die Bauordnung der Stadt Zürich (Bau- und Zonenordnung, BZO, AS 700.100), wird wie folgt geändert:**

Gestaltungsplanpflicht	Art. 4 Abs. 1–15 unverändert. <sup>16</sup> Im Gebiet «Marina Tiefenbrunnen» wird mit dem Gestaltungsplan eine richtplan-konforme Nutzung sowie eine städtebaulich und landschaftlich besonders gute Einordnung von Bauten, Anlagen und Umschwung gewährleistet.
------------------------	---

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 22. April 2026 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 22. Juni 2026)

## 6101. 2025/224

**Weisung vom 11.06.2025:**

**Finanzdepartement, Volksinitiative «Ja zu 20 Prozent Alterswohnungen in städtischen Liegenschaften», Ablehnung und Gegenvorschlag**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 6041 vom 1. April 2026:

Zustimmung:	Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend:	Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Roger Meier (FDP)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung:	Referat: Anjushka Früh (SP); Serap Kahriman (GLP), Präsidium; Dr. Emanuel Tschanen (FDP), Vizepräsidium; Micha Amstad (SP), Ivo Bieri (SP), Moritz Bögli (AL), Anthony Goldstein (FDP), Dr. Jonas Keller (SP), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Selina Frey (GLP), Felix Moser (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Karin Stepinski (Die Mitte)
Abwesend:	Samuel Balsiger (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 85 gegen 20 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 2–3

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 2–3.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 2–3.

Mehrheit: Referat: Anjushka Früh (SP); Serap Kahriman (GLP), Präsidium; Micha Amstad (SP), Ivo Bieri (SP), Moritz Bögli (AL), Dr. Jonas Keller (SP), Maleica Landolt (GLP) i. V. von Selina Frey (GLP), Felix Moser (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)  
 Minderheit: Referat: Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Vizepräsidium; Anthony Goldstein (FDP)  
 Enthaltung: Karin Stepinski (Die Mitte)  
 Abwesend: Samuel Balsiger (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 19 Stimmen (bei 8 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Volksinitiative «Ja zu 20 Prozent Alterswohnungen in städtischen Liegenschaften» vom 17. Januar 2024 wird abgelehnt.
2. Als direkter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zu 20 Prozent Alterswohnungen in städtischen Liegenschaften» vom 17. Januar 2024 wird die Änderung der Gemeindeordnung (AS 101.100) wie folgt beschlossen:

Alterswohnen Art. 155b<sup>1</sup> Die Stadt strebt im kommunalen Wohnungsbestand einen prozentualen Anteil an Bewohnenden im Alter von über sechzig Jahren an.  
<sup>2</sup> Der angestrebte Anteil entspricht mindestens dem prozentualen Anteil der über sechzig Jahre alten Personen der Wohnbevölkerung gemäss der statistischen Erhebung der Stadt.  
<sup>3</sup> Für den Wohnungsbestand von öffentlich-rechtlichen Anstalten gelten besondere Bestimmungen.

Änderung bisherigen Rechts Art. 156a Die Statuten der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW) vom 12. Juni 1996<sup>1</sup> werden wie folgt geändert:  
 Art. 5 Stiftungsvermögen  
<sup>1</sup> Das Vermögen der Stiftung besteht aus:  
 lit. a–c unverändert.  
 d. der Kapitalerhöhung von 100 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 15. April 2026, wobei die Auszahlung der Kapitalerhöhung über fünf aufeinanderfolgende Jahre ab dem Jahr 2027 erfolgt;  
 lit. d–e werden zu lit. e–f.  
 Abs. 2 und 3 unverändert.  
<sup>4</sup> Die Kapitalerhöhung gemäss Abs. 1 lit. d wird im Umfang von 60 Millionen Franken erhalten.

3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziffer 2 nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 22. April 2026 gemäss § 131 Abs. 3 in Verbindung mit § 155 des Gesetzes über die politischen Rechte.

<sup>1</sup> AS 845.200

**6102. 2023/508****Weisung vom 01.11.2023:****Sicherheitsdepartement, Allgemeine Polizeiverordnung, Teilrevision betreffend Einführung Meldeverfahren Kundgebungen und Demonstrationen**

Antrag des Stadtrats

1. Die Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) wird gemäss Beilage (datiert vom 1. November 2023) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderung in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Die Motion GR Nr. 2020/243 von den Gemeinderatsmitgliedern Luca Maggi (Grüne) und Christina Schiller (AL) betreffend Ersetzung der Bewilligungspflicht für politische Kundgebungen und Demonstrationen durch ein Meldeverfahren wird als erledigt abgeschlossen.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Xenia Voellmy (GLP)

Sistierungsantrag

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Sistierung der Weisung mit folgender Begründung:

Die Behandlung der Weisung GR Nr. 2023/508 wird so lange sistiert, bis sämtliche pendenten Rechtsmittel zu § 7a Polizeigesetz betreffend Bewilligungspflicht Kundgebungen und Demonstrationen rechtskräftig entschieden sind.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des Sistierungsantrags.

Mehrheit:	Referat: Xenia Voellmy (GLP); Martina Zürcher (FDP), Vizepräsidium; Andreas Egli (FDP), Sandra Gallizzi (EVP), Stephan Iten (SVP), Attila Kipfer (SVP)
Minderheit:	Referat: Michael Schmid (AL); Anna Graff (SP), Leah Heuri (SP) i. V. von Oliver Heimgartner (SP), Reis Luzhnica (SP), Severin Meier (SP)
Enthaltung:	Markus Knauss (Grüne), Präsidium; Jürg Rauser (Grüne) i. V. von Dr. Roland Hohmann (Grüne)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 48 gegen 58 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Damit ist beschlossen:

Die Vorlage wird zur weiteren Behandlung an die SK SID/V zurückgewiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

**6103. 2026/82****Dringliches Postulat von Urs Riklin (Grüne), Anna-Béatrice Schmalz (Grüne) und Selina Walgis (Grüne) vom 25.02.2026:****Parzelle SE6607 im Quartier Seebach, Realisierung einer Spielwiese für sportliche Aktivitäten oder eines Quartierparks mit einem attraktiven Spielplatz und hoher Aufenthalts- und Erholungsqualität**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungs-

departements namens des Stadtrats bereit, das Dringliche Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Urs Riklin (Grüne) begründet das Dringliche Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 5866/2026).

Samuel Balsiger (SVP) begründet den von Roger Bartholdi (SVP) namens der SVP-Fraktion am 11. März 2026 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Das Dringliche Postulat wird mit 77 gegen 29 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

**6104. 2026/109**

**Dringliches Postulat der Grüne-, SP-, GLP- und AL-Fraktion vom 11.03.2026: Strassenraum entlang der Tramtangente Nord, stadtverträgliche und platzsparende Planung und Realisierung**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Dringliche Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Markus Knauss (Grüne) begründet das Dringliche Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 5956/2026).

Andreas Egli (FDP) begründet den namens der FDP-Fraktion am 25. März 2026 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Das Dringliche Postulat wird mit 70 gegen 37 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

**6105. 2025/218**

**Motion von Sandra Gallizzi (EVP), Roger Föhn (EVP) und Stefan Reusser (EVP) vom 04.06.2025: Unterstützung von Personen, die aus der Sexarbeit aussteigen wollen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Sozialdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Sandra Gallizzi (EVP) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 4673/2025).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

Sandra Gallizzi (EVP) ist einverstanden, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Tanja Maag (AL) stellt den Ablehnungsantrag zum Postulat.

Das Postulat GR Nr. 2026/173 (statt Motion GR Nr. 2025/218, Umwandlung) wird mit 45 gegen 61 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

## 6106. 2026/163

### Verabschiedung der zurücktretenden und der nicht wiedergewählten Gemeinderatsmitglieder sowie des abtretenden Präsidenten des Gemeinderats

Ratspräsident Christian Huser (FDP) würdigt die Amtstätigkeit der nachfolgenden Ratsmitglieder:

Name, Partei	Wahlkreis	Eintritt	Jahre im GR	Austrittsgrund	Vorstösse
<b>0–4 Jahre</b>					
Herzig Lea (Grüne)	11	11.07.2025	1	Wahl nicht angenommen	3
Gähler Sandro (SP)	12	01.08.2024	2	nicht wiedergewählt	13
Hurschler Roland (Grüne) (01.06.2021 bis 03.05.2022 bereits GR)	10	01.07.2024	2	nicht mehr angetreten	6
Reusser Stefan (EVP)	9	18.04.2024	2	nicht wiedergewählt	4
Hug Karen (AL)	7 + 8	21.10.2023	3	nicht mehr angetreten	4
Bosshardt Tamara, Dr. (SP)	11	05.10.2023	3	nicht mehr angetreten	10
Gallizzi Sandra (EVP)	11	22.04.2023	3	nicht wiedergewählt	12
Renggli Matthias (SP) (22.12.2016 bis 03.05.2022 bereits GR)	6	01.08.2022	4	nicht mehr angetreten	56
Ameti Sanija (parteilos)	4 + 5	04.05.2022	4	nicht mehr angetreten	8
Merkler Ursina (SP)	11	04.05.2022	4	nicht mehr angetreten	8
Schmaltz Anna-Béatrice (Grüne)	3	04.05.2022	4	Wahl nicht angenommen	72
Waser Dominik (Grüne)	7 + 8	04.05.2022	4	nicht wiedergewählt	32
<b>5–8 Jahre</b>					
Capaul Flurin (FDP)	3	17.07.2021	5	nicht wiedergewählt	131
Rausser Jürg (Grüne)	6	07.05.2020	6	nicht wiedergewählt	29
Bourgeois Yasmine (FDP)	7 + 8	16.05.2018	8	Wahl nicht angenommen	101
Föhn Roger (EVP)	12	16.05.2018	8	nicht wiedergewählt	9
Maggi Luca (Grüne)	1 + 2	16.05.2018	8	nicht wiedergewählt	60
<b>9–12 Jahre</b>					
Erdem Niyazi (SP)	3	28.04.2017	9	nicht wiedergewählt	2
Siev Ronny (GLP)	10	16.01.2017	9	nicht wiedergewählt	20

Bürgisser Balz, Dr. (Grüne)	7 + 8	01.01.2017	9	nicht mehr angetreten	172
Anken Walter (SVP)	6	27.11.2015	11	nicht mehr angetreten	67
Tobler Marcel (SP)	4 + 5	26.11.2015	11	nicht mehr angetreten	19
<b>13–16 Jahre</b>					
Moser Felix (Grüne)	12	19.08.2013	13	nicht mehr angetreten	33
Garcia Isabel (FDP)	3	19.05.2010	16	nicht mehr angetreten	70
Landolt Maleica (GLP)	11	19.05.2010	16	nicht mehr angetreten	10
Nabholz Ann-Catherine, Dr. (GLP)	7 + 8	19.05.2010	16	nicht mehr angetreten	73
<b>17–20 Jahre</b>					
Kälin-Werth Simon (Grüne)	7 + 8	09.02.2009	17	nicht mehr angetreten	23
Schmid Michael (FDP)	1 + 2	29.11.2008	18	nicht mehr angetreten	23
<b>27–30 Jahre</b>					
Leiser Albert (FDP)	9	25.08.1999	27	nicht mehr angetreten	68
Knauss Markus (Grüne)	4 + 5	08.04.1998	28	nicht wiedergewählt	240
im Oberdorf Bernhard, Dr. (Die Mitte)	6	30.10.1996	30	nicht wiedergewählt	96

Während der Legislatur 2022 bis 2026 sind zusätzlich 43 Ratsmitglieder zurückgetreten.

Zum Abschluss seines Präsidialjahres hält der Ratspräsident Christian Huser (FDP) eine Ansprache und bedankt sich beim Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit.

STR Daniel Leupi bedankt sich in einer Ansprache für das Engagement des abtretenden Ratspräsidenten und würdigt dessen Amtsführung.

## E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

### 6107. 2026/174

#### **Beschlussantrag von Martin Bürki (FDP), Christian Häberli (AL) und Flurin Capaul (FDP) vom 15.04.2026: KI-basierter Suchassistent zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit**

Von Martin Bürki (FDP), Christian Häberli (AL) und Flurin Capaul (FDP) ist am 15. April 2026 folgender Beschlussantrag eingereicht worden:

Die Geschäftsleitung des Gemeinderates wird aufgefordert, den Gemeinderatsmitgliedern einen ausschliesslich auf städtischer Infrastruktur betriebener KI-basierter Suchassistent zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Alle öffentlichen und ratsöffentlichen Dokumente, Beschlüsse, Protokolle und weiteren Unterlagen des Gemeinderates und des Stadtrats der vergangenen Jahre sollen integriert werden und so die parlamentarische Arbeit wirkungsvoll unterstützen.

Die Lösung soll sicherstellen, dass nur Ratsmitglieder und andere berechtigte Personen auf ratsöffentliche Daten zugreifen können.

In einem Begleitbericht sollen die Risiken des Einsatzes des Suchassistenten ausgewiesen, bewertet und deren Bewältigung darlegt werden.

Begründung:

Jährlich fliessen weit über 1000 Stadtratsbeschlüsse sowie Gemeinderatsgeschäfte in die parlamentarische Arbeit mit ein. Für Gemeinderatsmitglieder ist es wichtig, schnell und zielführend Zusammenhänge zwischen Geschäften die teilweise Jahre auseinander liegen, zu erkennen und mit gefällten Entscheiden abgleichen zu können. Gerade für neueintretende Mitglieder ist es oft sehr schwierig und unübersichtlich sich zu orientieren. Es braucht oft mehrere Jahre Erfahrung, um einen vertieften Überblick zu gewinnen.

Als Übergangslösung kann in einem ersten Schritt mit vernünftigen Kosten ein zur Verfügung gestellt werden, welches nur öffentlich einsehbare Dokumente (Weisungen, Beilagen, Protokolle,...) nutzt.

Der Suchassistent soll Teil der in der IT-Kommission begonnenen Arbeit „Parlamentsarbeitsplatz der Zukunft“ sein. Diese Arbeit hat zum Ziel, die technische Unterstützung der Gemeinderatsmitglieder stark zu verbessern die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Politik zu erleichtern sowie das Wirken der Legislative zu stärken.

Bei der Evaluation des Suchassistenten soll abgeklärt werden, ob und welche vergleichbaren Werkzeuge oder Sprachmodelle in anderen Parlamenten (im In- und Ausland) zum Einsatz kommen und ob eine partnerschaftliche Entwicklung möglich ist.

Mitteilung an den Stadtrat

#### 6108. 2026/175

**Motion von Marco Denoth (SP), Brigitte Fürer (Grüne) und Karen Hug (AL) vom 15.04.2026:**

**Breitere fachliche Zusammensetzung des Baukollegiums und Beachtung der Corporate Governance, Änderung der Geschäftsordnung**

Von Marco Denoth (SP), Brigitte Fürer (Grüne) und Karen Hug (AL) ist am 15. April 2026 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Geschäftsordnung des Baukollegiums dahingehend zu ändern, dass dieses fachlich breiter abgestützt und um zusätzliche Fachexpert:innen ausserhalb der Bereiche Städtebau, Architektur, Denkmalpflege und Freiraumgestaltung erweitert werden kann. Insbesondere sollen Fachpersonen aus der sozialräumlichen, ökologischen Stadt- und Raumentwicklung, dem Gemeinwesen sowie aus weiteren relevanten Disziplinen Einsitz in das Gremium nehmen können.

Zu diesem Zweck soll das Gremium erweitert und die Geschäftsordnung entsprechend angepasst werden. Dabei ist der Corporate Governance besondere Beachtung zu schenken. Massgebend soll insbesondere das in der Geschäftsordnung der Denkmalpflegekommission verankerte Prinzip sein, wonach stimmberechtigt nur externe Fachpersonen sind und nicht städtische Mitarbeitende in der Linie.

Zudem ist zu prüfen, ob mit der Wahl der Mitglieder für die neue Legislatur zuzuwarten ist oder ob diese vorerst nur befristet auf ein Jahr erfolgen soll.

Begründung:

Das Baukollegium prägt zentrale Fragen der Stadtentwicklung. Umso problematischer ist es, dass in diesem Gremium bis heute vor allem die Verwaltung und klassische Planungsdisziplinen dominieren. Perspektiven aus der sozialräumlichen, ökologischen (insbesondere Netto-Null) Stadt- und Raumentwicklung, dem Gemeinwesen sind hingegen kaum vertreten. Gerade mit Blick auf Verdichtung, grosse Arealentwicklungen und die Zukunft der Zürcher Quartiere ist dies nicht mehr zeitgemäss.

Stadtentwicklung ist nicht nur eine Frage von Form und Gestaltung. Sie betrifft ebenso Wohnqualität, soziale Durchmischung, Nutzbarkeit, Nachbarschaften und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Wenn diese Perspektiven im Baukollegium keinen festen Platz haben, fehlt ein wesentlicher Teil jener Realität, die das Gremium mit seinen Empfehlungen mitprägt. Frei nach dem US-amerikanischen Architekten Louis Sullivan gilt auch hier: Form follows function.

Erforderlich ist deshalb nicht nur eine Erweiterung des Gremiums, sondern auch eine saubere Corporate Governance. Massgebend soll dabei das Prinzip sein, das in der Denkmalpflegekommission bereits gilt: Stimmberechtigt sind externe Fachpersonen, nicht städtische Mitarbeitende in der Linie sowie Stadträt:innen. Dies stärkt die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit des Gremiums.

Es wäre falsch, die bisherige Konstruktion nun für eine weitere Legislatur einfach zu zementieren. Zunächst braucht es die überfällige Öffnung und eine klare Neuordnung. Deshalb ist es richtig, mit den Wahlen zuzuwarten oder diese vorerst auf ein Jahr zu befristen.

Mitteilung an den Stadtrat

**6109. 2026/176**

**Motion von Dr. Florian Blättler (SP) und Matthias Renggli (SP) vom 15.04.2026:  
Schulwegerleichterungen für Kinder und Jugendliche, die ein öffentliches  
Gymnasium im Kanton besuchen**

Von Dr. Florian Blättler (SP) und Matthias Renggli (SP) ist am 15. April 2026 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung für eine Verordnung vorzulegen, welche schulpflichtige Kinder und Jugendliche der Stadt Zürich, die ein öffentliches Gymnasium im Kanton Zürich besuchen, bei Schulwegerleichterungen denjenigen in der Volksschule gleichstellt.

Begründung:

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche der Volksschule haben ein Anspruch auf eine Schulwegerleichterung, wenn der Schulweg sehr beschwerlich ist. Ohne weiteren Nachweis gilt der Schulweg als sehr beschwerlich, wenn er auf der Kindergartenstufe 1000 m, auf der Unterstufe 1400 m, der auf Mittelstufe 1600 m und auf der Oberstufe 2000 m Mindestlänge aufweist. Unter Schulwegerleichterung ist im Regelfall ein Abonnement für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zu verstehen. Wechseln Jugendliche während der Schulpflicht an ein öffentliches Gymnasium – was beim Langgymnasium nach dem 6., beim Kurzgymnasium nach dem 8. Schuljahr erfolgt –, verlieren sie diesen Anspruch automatisch, obwohl sie weiterhin schulpflichtig sind.

Verschärfend kommt hinzu, dass der Kanton städtische Schüler\*innen regelmässig Gymnasien ausserhalb der Stadt zuteilt. In solchen Fällen übersteigt der Schulweg die Grenzwerte des Transportreglements fast immer deutlich, ohne dass ein Anspruch auf Unterstützung besteht.

Bei Gymnasien handelt es sich nicht um private, sondern um öffentliche Schulen, die den ordentlichen Weg zur Hochschulreife darstellen. Da es sich bei den Betroffenen um städtische Bewohner\*innen handelt, liegt ihre Gleichbehandlung im Interesse der Stadt Zürich – unabhängig davon, ob die besuchte Schule städtisch oder kantonal geführt wird.

Für Familien von Gymnasiast\*innen ist der Schulbesuch bereits heute mit finanziellen Mehrkosten verbunden. Der zusätzliche Wegfall der Schulwegerleichterung verstärkt diese Belastung und erhöht die Hürde für den Gymnasiumsbesuch. In der Folge verschärft sich die sozioökonomische Segregation an den öffentlichen Schulen.

Mitteilung an den Stadtrat

**6110. 2026/177**

**Motion von Selina Walgis (Grüne) und Sibylle Kauer (Grüne) vom 15.04.2026:  
Ausbau betreuter Taubenschläge nach dem Augsburger Modell**

Von Selina Walgis (Grüne) und Sibylle Kauer (Grüne) ist am 15. April 2026 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, die den konsequenten Ausbau betreuter Taubenschläge nach dem Augsburger Modell in der Stadt Zürich sicherstellt. Ergänzend sind an weiteren geeigneten und gut zugänglichen Standorten gezielte Eientnahmen umzusetzen, um den Taubenbestand wirksam und tierfreundlich zu regulieren und Tötungen zu vermeiden. Wo möglich und sinnvoll soll dabei die Zusammenarbeit mit Freiwilligen gesucht werden.

Begründung:

Die heutige Praxis im Umgang mit dem Taubenbestand ist von wenig nachhaltigen Massnahmen geprägt und ist alles andere als tierfreundlich. Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, dass betreute Taubenschläge mit kontrollierter Fortpflanzung – insbesondere durch Eieraustausch oder -entnahme – eine wirksame und zugleich tierfreundliche Methode für eine gesunde, tragbare Taubenpopulation darstellen.

Durch den gezielten Ausbau solcher Strukturen kann der Taubenbestand langfristig stabilisiert und reduziert werden und zusätzlich kann die Gesundheit der Tauben überwacht werden. Ergänzende Eientnahmen an weiteren geeigneten Standorten erhöhen die Wirksamkeit dieser Strategie, insbesondere dort, wo Taubenschläge nicht vorhanden sind.

Freiwillige Gruppen und Personen, die sich für Stadtauben engagieren und teilweise auch bereits Erfahrungen mit gezieltem Eieraustausch und dem Betreuen von Taubenschlägen haben, sollen dabei möglichst eingebunden werden.

Mitteilung an den Stadtrat

**6111. 2026/178**

**Postulat von Ursina Merkle (SP) und Dominique Späth (SP) vom 15.04.2026:  
Verzicht auf eine vollständige Schliessung von Kitas während der Betriebsferien**

Von Ursina Merkle (SP) und Dominique Späth (SP) ist am 15. April 2026 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie darauf hingewirkt werden kann, dass auf die vollständige Schliessung von Kitas während Betriebsferien verzichtet wird. Davon ausgenommen sein sollen einzelne Tage wie zum Beispiel Weiterbildungstage für das Personal.

Begründung:

Für viele Erziehungsberechtigte und insbesondere für viele Alleinerziehende ist es nicht selbstverständlich, während der gesamten Betriebsferien der Kindertagesstätte Ferien beziehen zu können. Hinzu kommt, dass gerade die Personen, die tendenziell am stärksten auf lückenlose Kinderbetreuung angewiesen sind, am häufigsten subventionierte Kita-Plätze brauchen und sich ein alternatives Betreuungsangebot, wie eine private Nanny, finanziell nicht leisten können.

Mitteilung an den Stadtrat

**6112. 2026/179**

**Postulat von Beat Oberholzer (GLP) und Karin Weyermann (Die Mitte) vom  
15.04.2026:  
Übertragung von Fussballspielen der Weltmeisterschaften 2026 in bestehenden  
Boulevardcafés, Berücksichtigung der späteren Anspielzeiten**

Von Beat Oberholzer (GLP) und Karin Weyermann (Die Mitte) ist am 15. April 2026 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für die anstehenden Fussball-Weltmeisterschaften 2026 der Männer in den USA, Mexiko und Kanada und 2027 der Frauen in Brasilien auf die späteren Anspielzeiten insbesondere während der K.O.-Phase und bei Spielen der Schweizer Mannschaften Rücksicht genommen werden kann.

Begründung:

Wie bei früheren Austragungen hat die Stadt am 15.04.2026 verfügt (2026/0193), dass in bestehenden Boulevardcafés Fussballspiele übertragen werden dürfen, die spätestens um 21:00 Uhr beginnen. An der WM 2026 finden aber nur 31% der Spiele in dieser Zeit statt. Die anderen Spiele werden später angepfiffen.

Dass aus Rücksicht der Nachtruhe nicht alle Spiele in der Nacht öffentlich übertragen werden können, ist klar. Doch zumindest während der K.O.-Phase sollen auch Spiele übertragen werden dürfen, die bis 23:00 Uhr beginnen. Das wären an der WM 2026 neun weitere Spiele, u.a. zwei Viertelfinalspiele und das Spiel um Platz 3. Die Gruppen-Spiele mit Schweizer Beteiligung beginnen an der WM 2026 alle um 21:00 Uhr.

Falls an der WM 2027 ein Schweizer Spiel später angepfiffen werden soll, soll auch dieses von der grosszügigeren Regelung profitieren können.

Weiter soll geprüft werden, wie für alle Spiele in Innenbereichen die Übertragung ohne Überzeitbewilligung erlaubt werden kann.

Viele Gastronomiebetriebe kämpfen insbesondere im Sommergeschäft darum, einen wirtschaftlichen Betrieb sicherzustellen. Deshalb sind Grossanlässe wie eine WM wichtig, um attraktive Public-Viewing-Angebote realisieren zu können. Sollte nur 31% der Spiele übertragen werden können, wird der WM-Betrieb stark erschwert und selbst ein mögliches Schweizer Achtelfinalspiel könnte nicht gezeigt werden.

Mitteilung an den Stadtrat

Der Beschlussantrag, die drei Motionen und die zwei Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

### 6113. 2026/180

**Schriftliche Anfrage von Cordelia Forde (SP), Maya Kägi Götz (SP) und Rahel Habegger (SP) vom 15.04.2026:**

**Zwischennutzung der Gebäude im Industrieareal an der Allmendstrasse 91–95, Unterstützung der Zwischennutzenden bei der Suche nach einer Anschlusslösung, bisherige Ergebnisse, mögliche weitere Massnahmen und Gründe für die Auflösung der Nutzungen bis Ende Juni sowie Aufrechterhaltung von Raum für kulturelle und nichtkommerzielle Nutzungen**

Von Cordelia Forde (SP), Maya Kägi Götz (SP) und Rahel Habegger (SP) ist am 15. April 2026 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Gebäude im Industrieareal an der Allmendstrasse 91–95 werden gemäss SR Nr. Nr. 738/2021 von nicht kommerziellen Organisationen seit Mai 2021 zwischengenutzt. Zu diesem Zweck wurde mit der Grundeigentümerin und Verleiherin ein Nachtrag zum Baurechtsvertrag vom 13. August 2020 sowie ein Gebrauchsleihevertrag abgeschlossen. Gemäss Weisung 2025/226 werden die Abbrucharbeiten zwecks Bau des neuen Schulhaus Höcklers ab Herbst 2026 beginnen.

Der Stadtrat wurde daher mit am 26. November 2025 eingereichtem Postulat 2025/ 535 beauftragt zu prüfen, wie die eingemieteten nichtkommerziellen Organisationen und Personen in den Werkhallen an der Allmendstrasse 91–95 im Gebiet Manegg/Wollishofen bei der Suche nach neuen, geeigneten Räumlichkeiten sowie bei der Sicherung ihres Fortbestehens und ihrer kontinuierlichen Tätigkeit wirksam Unterstützung geboten werden kann.

Nun wird von den Zwischennutzenden offenbar verlangt, die Nutzung per Ende Juni aufzulösen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Inwieweit weit und mit Hilfe welcher Massnahmen wurden die Zwischennutzenden der Werkhallen bis jetzt bei der Suche einer Anschlusslösung und der Sicherstellung ihrer künftigen Aktivitäten unterstützt?
2. Wie weit ist der Stand bei der Suche nach Anschlusslösungen für die Zwischennutzenden der Manegg?
3. Welche Zwischennutzenden haben bereits eine Anschlusslösungen, welche nicht?
4. Wie gestaltet die Stadt die Unterstützung bei der Suche nach Anschlusslösungen?
5. Welche weiteren Schritte und Massnahmen werden künftig noch vorgenommen zur Sicherstellung von Anschlusslösungen der Zwischennutzenden.
6. Wie gestaltet sich die aktuelle Kommunikation mit den Zwischennutzenden?
7. Wie stellt die Stadt eine qualitative gut funktionierende Kommunikation zwischen der Raumbörse und den Zwischennutzenden sicher?
8. Warum müssen alle Zwischennutzenden mit derart kurzer Frist per Ende Juni 2026 die Nutzung auflösen, wenn gemäss Weisung 2025/226 mit dem Rückbau der Werkhallen erst im Herbst 2026 begonnen wird?
9. Wie versucht die Stadt generell Raum für kulturelle und nichtkommerzielle Nutzungen in Zukunft aufrechtzuerhalten?

Mitteilung an den Stadtrat

**6114. 2026/181**

**Schriftliche Anfrage von Dr. Jonas Keller (SP) und Leah Heuri (SP) vom 15.04.2026:**

**Umgang der Stadtpolizei mit hörbehinderten und gehörlosen Personen, Schulung und Sensibilisierung während der Ausbildung, konkrete Strategien, alternative Kommunikationsmittel, Einsatzrichtlinien oder Merkblätter und Beizug von Gebärdendolmetschenden sowie Zusammenarbeit mit den Organisationen der Gehörlosengemeinschaft**

Von Dr. Jonas Keller (SP) und Leah Heuri (SP) ist am 15. April 2026 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Im Diskriminierungsbericht 2025 des Schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB-FFS) wird eine Situation beschrieben, in welcher eine gehörlose Person Anweisungen von Polizeibeamten aufgrund ihrer Gehörlosigkeit nicht gehört hat, was zu einer körperlichen Fixierung der gehörlosen Person durch die Polizeibeamt:in führte. Dies geschah laut Bericht, obwohl die gehörlose Person zu verstehen gegeben hatte, sie sei gehörlos und könne die Anweisungen nicht verstehen. Um solche diskriminierenden Situationen in der Stadt Zürich zu vermeiden, ist es uns ein Anliegen, dass die Stadtpolizei im Umgang mit hörbehinderten und gehörlosen Personen umfassend geschult ist.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie werden Polizeiaspirant:innen und Polizist:innen der Stadtpolizei Zürich im Umgang mit gehörlosen und hörbehinderten Menschen geschult, fortgebildet und sensibilisiert?
2. Welche konkreten Strategien werden den Polizist:innen vermittelt, um eine Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit im Einsatz schnell zu erkennen?
3. Welche alternativen Kommunikationsmittel werden eingesetzt, bevor körperlicher Zwang in Erwägung gezogen wird?
4. Wie wird sichergestellt, dass eine klare Kommunikation auf Augenhöhe zwischen gehörlosen oder hörbehinderten Menschen und Polizeibeamt:innen stattfinden kann?
5. Verfügt die Stadtpolizei Zürich über spezifische, schriftlich festgehaltene Einsatzrichtlinien oder Merkblätter zum Umgang mit gehörlosen, schwerhörigen oder sprachlich eingeschränkten Personen?
6. Über welche Möglichkeiten verfügt die Stadtpolizei, um im Notfall um schnellstmöglich qualifizierte Gebärdensprachdolmetschende beizuziehen?
7. Wie lautet die offizielle Vorgabe, wenn eine gehörlose Person aufgrund von Kommunikationsbarrieren und Panik körperlichen Widerstand leistet? Gibt es klare Anweisungen, dass in solchen Fällen die Eskalationsstufe nicht erhöht, sondern primär die Kommunikationsbarriere durch andere Mittel überwunden werden soll?
8. Besteht ein formeller Austausch oder eine Zusammenarbeit zwischen der Stadtpolizei Zürich und Organisationen der Gehörlosengemeinschaft, um Einsatzrichtlinien regelmässig zu überprüfen und zu verbessern? Wann fand der letzte solche Austausch statt?
9. Welche konkreten Schritte aus dem städtischen „Massnahmenplan zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen 2024–2027“ wurden bereits spezifisch für das Polizeikorps umgesetzt, und welche sind für das laufende Jahr noch geplant?

Mitteilung an den Stadtrat

**6115. 2026/182**

**Schriftliche Anfrage von Sandro Gähler (SP) vom 15.04.2026:**

**Städtische Angebote in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit, vertragliche Verpflichtungen und Verhandlungsmöglichkeiten, Bevorzugung der städtischen Bevölkerung und Quantifizierung des Nutzens sowie Möglichkeiten für differenzierte Eintrittspreise und Zugangsbeschränkungen**

Von Sandro Gähler (SP) ist am 15. April 2026 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Stadt bietet diverse Angebote an, insbesondere in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit. Ein grosser Teil davon wird von der Stadt Zürich finanziell unterstützt, also durch unsere Wohnbevölkerung subventioniert. Diese Angebote werden aber zu einem signifikanten Teil durch Personen genutzt, welche nicht in der Stadt Zürich wohnhaft ist, und somit von diesen subventionierten Tarifen profitiert, ohne etwas dazu beizutragen. In vielen Gemeinden gibt es deshalb für Angebote wie Schwimmbäder unterschiedliche Eintrittspreise für Bewohnende (subventioniert) und Auswärtige (weniger bis gar nicht subventioniert). Hinzu kommen aber noch weitere Probleme: Die Stadt muss diese Angebote in grösserer Quantität anbieten, um eine genügende Verfügbarkeit für die Stadtbewohnenden zu garantieren, zum Beispiel durch mehr Schwimmbäder und Fussballplätze. Dazu kommt ein höheres MIV-Aufkommen, da Auswärtige häufiger als Stadtbewohnende mit dem Auto zu diesen Angeboten kommen.

Bei gewissen Angeboten ist jedoch unbestritten, dass die Stadt Zürich davon profitiert, wenn Auswärtige in die Stadt kommen, um diese subventionierten Angebote zu nutzen. So trägt zum Beispiel der Zoo erheblich zum Image der Stadt Zürich bei, und Gäste des Opernhauses übernachten nach der Vorstellung oft in Zürich.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es gesetzliche oder sonstige vertragliche Verpflichtungen für die Stadt Zürich, solche Angebote anzubieten, zum Beispiel durch den Zentrumslastenausgleich? Gibt es dabei Verhandlungsmöglichkeiten, z. B. durch Neuverhandlungen oder Neuberechnungen von finanziellen Kompensationen?
2. Gibt es in der Stadt bereits Abklärungen oder Bestrebungen, um gewisse Angebote bevorzugt der Bevölkerung der Stadt Zürich zur Verfügung zu stellen, und entsprechend die Nutzung durch Auswärtige unattraktiver zu gestalten? Falls ja, für welche Angebote, und mit welchen Massnahmen? Wurde dies auch für weitere Angebote geprüft?
3. Lässt sich quantifizieren, wie viel die Stadt Zürich davon profitiert, dass diese Angebote aktuell fast alle uneingeschränkt auch für Auswärtige zur Verfügung stehen?
4. Was gäbe es für Möglichkeiten, um mit möglichst wenig Aufwand zwischen Stadtbewohnenden und Auswärtigen zu unterscheiden, um unterschiedliche Eintrittspreise oder Zugangsbeschränkungen umzusetzen? Können bestehende amtliche oder andere Ausweise dazu genutzt werden? Oder könnte ein System auf Vertrauensbasis (Selbstdeklaration) ausreichen? Ist bekannt, was andere Gemeinden für Systeme verwenden?

Mitteilung an den Stadtrat

#### 6116. 2026/183

**Schriftliche Anfrage von Sandro Gähler (SP) vom 15.04.2026:**

**Gebietsplanung analog dem Stadtraum Hauptbahnhof, weitere Gebiete für ähnliche Prozesse, Bauprojekte im Gebiet Stadelhofen-Bellevue-Bürkliplatz, langfristige Entwicklungsschritte in diesem Gebiet, Einfluss des übergeordneten Strassennetzes auf ein grossräumiges Konzept und Beurteilung der Machbarkeit von temporären Massnahmen**

Von Sandro Gähler (SP) ist am 15. April 2026 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Das Weissbuch Stadtraum Hauptbahnhof ist ein erfreulicher Schritt hin zu einer strukturierten, kohärenten und zielorientierten Entwicklung dieses wichtigen Stadtgebiets.

In der (Innen-)Stadt gibt es jedoch noch weitere Gebiete, welche eine solche zukunftsorientierte, übergeordnete und gesamtheitliche Betrachtung verdienen würden - wenn auch vielleicht mit etwas geringerer Komplexität und Gebietsgrösse, um diese Projekte schlanker und effizienter zu halten, so dass ihre Umsetzung schneller starten kann.

Zum gesamten Stadtgebiet haben wir folgende Fragen:

1. Erachtet es der Stadtrat als sinnvoll, ähnliche Prozesse wie für den Stadtraum HB in anderen Gebieten, insbesondere bei wichtigen Stadtbahnhöfen wie Stadelhofen, Altstetten oder Oerlikon, durchzuführen? Was hat sich bei diesem Prozess bewährt, und was sollte aufgrund der gewonnenen Erfahrungen anders gemacht werden?

Spezifisch zum Gebiet Stadelhofen-Bellevue-Bürkliplatz haben wir folgende Fragen:

2. Was gibt es in diesem Gebiet für Bauprojekte der Stadt Zürich im öffentlichen Raum, für die Planungsprojekte ausgelöst wurden oder sich bereits im Bau befinden, insbesondere der Umsetzung der Velovorzugsrouten und der Verkehrsprojekte, um diese vom MIV zu entlasten?
3. Was gibt es in diesem Gebiet für weitere Bauprojekte (z. B. öffentliche oder private Hochbauvorhaben, kantonale und nationale Tiefbauvorhaben), welche einen nennenswerten Einfluss auf Funktion und Nutzung dieses Gebiets haben werden, und somit in einer solchen Betrachtung berücksichtigt werden müssen?
4. Was für langfristige Entwicklungsschritte und Ziele hat sich die Stadt für den öffentlichen Raum in diesem Gebiet bereits gesteckt, welche einem entsprechenden Prozess eine gewünschte Richtung vorgeben können?
5. Während es im Bereich um den HB bloss überkommunale Verbindungsstrassen gibt, ist das Gebiet Stadelhofen-Bellevue-Bürkliplatz von mehreren überkommunalen Hauptverkehrsstrassen durchzogen. Was hat diese höhere Wichtigkeit für das übergeordnete Strassennetz für Auswirkungen auf ein solches grossräumiges Konzept?
6. Wie schätzt der Stadtrat die Machbarkeit von temporären Massnahmen ein, um die zum Teil untragbare Situation kurzfristig zu verbessern, bis in ein paar Jahrzehnten definitive Lösungen umgesetzt sind? Ein konkretes Beispiel dazu ist die aktuell unbefriedigende Veloführung im Bereich Stadelhofen, bis diese (wie im Richtplan vorgesehen) in beiden Richtungen durch die Falkenstrasse geführt werden kann.

Mitteilung an den Stadtrat

#### 6117. 2026/184

#### **Schriftliche Anfrage von Flurin Capaul (FDP) vom 15.04.2026: Gehaltene Vogelarten in Gebäuden und Anlagen der Stadt sowie mögliche symbolische Patronate von Vogelarten durch Mitglieder des Stadtrats**

Von Flurin Capaul (FDP) ist am 15. April 2026 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Der Tukan Bosi und andere ornithologische Themen vom Taubenschlag über Volièren bis zum Aachener-Eier-Modell wurden verschiedentlich parlamentarisch und medial aufgenommen. Nicht zuletzt wird dabei deutlich, dass Vögel eine besondere Rolle einnehmen im Stadtleben. Kaum eine andere Tierart vermag derart zu bewegen wie die gefiederten Stadtbewohner. Ebenso wird immer wieder darauf hingewiesen, dass Biodiversität und Artenschutz auch in Zürich eine wichtige Rolle spielen; diese fliessen auch regelmässig in Projektplanungen ein. Unter diesem Gesichtspunkt stellt sich die Frage, welche Vögel heute in städtischen Einrichtungen bereits präsent sind und welche Rolle sie im öffentlichen Stadtraum spielen. Reizvoll erscheint etwa die Idee eines Patenschaftmodell für mehr Wertschätzung.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Vogelarten werden heute in Gebäuden oder Anlagen der Stadt Zürich gehalten oder betreut?
2. Könnte sich der Stadtrat vorstellen, eine Art symbolischen Patronat zu übernehmen? So dass jedes Mitglied des Stadtrats eine Vogelart als «Schutzpatronin» bzw. «Schutzpatron» übernimmt (etwa um auf Biodiversität, Artenschutz oder die Bedeutung von Stadtnatur aufmerksam zu machen).
3. Welche Vogelart würde aus Sicht des Stadtrats am besten zu welchem Mitglied des Stadtrats passen? Mit Bitte um tabellarische Auflistung (Name des Stadtratsmitglieds, Vogelart, kurze Begründung).

Mitteilung an den Stadtrat

**6118. 2026/185****Schriftliche Anfrage von Sandra Gallizzi (EVP) und Karin Weyermann (Die Mitte) vom 15.04.2026:****Schutz der Prostituierten im Rahmen der BZO-Revision 2020, Rechtfertigung des Verzichts auf eine präventive Prüfung der Kleinstsalons, Anzahl unangekündigter Kontrollen, Einstufung von Sexsalons als «stilles Gewerbe», Beurteilung der Kontrolldichte, Entwicklung der Strafanzeigen, Beurteilung der ökonomischen Ausbeutung und finanzielle Soforthilfen sowie mögliche raumplanerische Korrekturen**

Von Sandra Gallizzi (EVP) und Karin Weyermann (Die Mitte) ist am 15. April 2026 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Das Hauptargument für die BZO-Reform 2020 war der verbesserte Schutz der Prostituierten vor Zwang und Ausbeutung durch legale Arbeitsplätze. Während für Grossbetriebe ein präventives Bewilligungsverfahren (Leumund/Konzept) gilt, sind Kleinst-Sexsalons gemäss Art. 11 Abs. 2 PGVO davon befreit.

Sechs Jahre nach Inkrafttreten bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen, wobei explizit nach separat ausgewiesenen Daten für bewilligungsfreie Wohnungs-Salons gemäss der BZO 2020 gefragt wird:

1. Aufsicht und Kontrollmethodik (Zwei-Klassen-Opferschutz)
  - a) Wie rechtfertigt der Stadtrat den Verzicht auf eine präventive Prüfung bei Kleinstsalons, während dies bei Grossbetrieben als unverzichtbar gilt?
  - b) Wie viele unangekündigte Kontrollen wurden seit 2020 spezifisch in bewilligungsfreien Mini-Salons jährlich durchgeführt (bitte separat ausweisen)?
  - c) In wie vielen Fällen wurden dabei unabhängige, externe Dolmetscher beigezogen, um Aussagen zur „Freiwilligkeit“ bei Sprachbarrieren oder digitaler Überwachung zu validieren?
2. Die baurechtliche Fiktion des „stillen Gewerbes“ als Basis der BZO 2020
  - a) Wie rechtfertigt der Stadtrat die Einstufung von Sexsalons als „stilles Gewerbe“, wenn gleichzeitig ein erhöhter Bedarf an polizeilicher Überwachung und spezialisierter Sozialarbeit (Outreach) besteht – Faktoren, die bei herkömmlichen stillen Gewerben (z. B. Architekturbüros) nicht existieren?
  - b) War diese Einstufung die notwendige juristische Grundvoraussetzung, um die BZO-Teilrevision 2020 in reinen Wohnzonen (§ 48 ff. PBG) überhaupt erst zu ermöglichen?
  - c) Erachtet der Stadtrat diese Definition angesichts der spezifischen sozialen Immissionen (fremde Kundschaft in privaten Treppenhäusern, Sicherheitsbedenken der Anwohnenden) als gerechtfertigt?
  - d) Inwiefern gefährdet diese „Stille-Gewerbe-Fiktion“ den proaktiven Opferschutz, da sie die präventive Betriebsbewilligungspflicht (PGVO) formal aushebelt und den staatlichen Zutritt zu Privatwohnungen massiv erschwert?
3. Digitales Dunkelfeld und „Laptop-Zuhälterei“
  - a) Wie viele der täglich ca. 300 neuen Online-Inserate führten seit 2020 zu einer physischen Kontrolle vor Ort?
  - b) Erachtet der Stadtrat die Kontrolldichte als ausreichend, um die „Laptop- Zuhälterei“ (Steuerung aus dem Ausland) effektiv zu bekämpfen?
  - c) Welcher Anteil der Frauen gerät durch fehlende Deutschkenntnisse in faktische Abhängigkeit von digitalen Vermittlern?
4. Wirkungsevaluation und Anzeigenquote
  - a) Wie hat sich die Anzahl der Strafanzeigen durch Sexarbeitende wegen Gewalt/Nötigung seit 2020 entwickelt? Wir bitten um explizite Ausweisung der Fälle in Wohnungs-Salons im Vergleich zu Grossbetrieben.
  - b) Spricht eine niedrige Quote in diesem Segment Vertrauen in den Rechtsstaat oder ein isoliertes Dunkelfeld aufgrund fehlender sozialer Kontrolle in Privatwohnungen?
5. Ökonomische Ausbeutung, Preiszerfall und gesundheitliche Abwärtsspirale
  - a) Welche Erkenntnisse liegen zu Wuchermieten in Wohnquartieren vor, die einen ökonomischen Zwang (Armutprostitution) erzeugen und dabei die geschaffene baurechtliche Legalität (Einstufung als stilles Gewerbe in der BZO 2020) missbrauchen?
  - b) Wie beurteilt der Stadtrat die gesundheitlichen Folgen des durch die BZO 2020 ermöglichten Überangebots an dezentralen Wohnungs-Salons, das zu einem massiven Preiszerfall auf dem Sexmarkt führt?

- c) Inwiefern führt dieser wirtschaftliche Druck (hohe Fixkosten bei sinkenden Einnahmen) zu einer gesundheitlichen Abwärtsspirale, bei der Frauen gezwungen sind, körperliche Grenzen zu überschreiten oder auf Prävention zu verzichten, um die Mieten zu decken?
6. Identifikation von Trauma und Zwang
- a) Über welche fachlichen Qualifikationen verfügen jede einzelne davon: Polizei, Outreach-Stellen sowie die städtisch finanzierten Partnerorganisationen (Ausstiegs-, Umstiegs-Hilfen und medizinische Beratungsstellen), um komplexe Traumafolgen wie Täter-Bonding, Dissoziation oder „Fawning“ (Unterwerfung) zuverlässig zu identifizieren?
  - b) Wie stellt der Stadtrat in den Leistungsvereinbarungen mit externen Stellen sicher, dass widersprüchliche Aussagen nicht per se als Unglaubwürdigkeit, sondern behandelt werden, sondern als traumabedingte Gedächtnis- oder Konzentrationsstörung geprüft werden?
  - c) Welche verbindlichen Standards gelten für diese Partner, damit traumatisierte Frauen nicht aufgrund ihrer Symptomatik den Zugang zu finanzieller Soforthilfe oder Schutzprogrammen verlieren?
7. Reichweite der Hilfe, Substanzkonsum und Ausstieg
- a) Wie hoch ist die monatliche Reichweite der aufsuchenden Arbeit im Verhältnis zu den 300 täglichen Neu-Inseraten?
  - b) Welche finanziellen Soforthilfen bietet die Stadt an, um eine echte Alternative zur Armutsprostitution zu schaffen?
  - c) Welche Erkenntnisse liegen zur Korrelation zwischen dezentraler Sexarbeit und dem Anstieg des (Crack-)Konsums vor?
8. Internationale Schutzpflichten (Palermo; Istanbul)
- a) Wie beurteilt der Stadtrat die Zürcher Praxis im Licht des Palermo-Protokolls, wonach die Zustimmung eines Opfers hinfällig ist, wenn eine Notlage zur Ausbeutung ausgenutzt wurde (Armutsprostitution macht ca 90% aus gemäss Fachleuten)?
  - b) Wie stellt die Stadt sicher, dass sie ihrer Schutzpflicht gemäss Istanbul-Konvention nachkommt, wenn durch die Dezentralisierung in Wohnungen der Zugang zu Hilfe faktisch erschwert wird?
9. Strukturelle Begünstigung von Täterstrukturen
- a) Schafft die aktuelle Kombination aus Bewilligungsfreiheit und dezentraler Anonymität (Wohnungs-Salons) faktisch ein Umfeld, das die Verschleierung von Täterstrukturen («Laptop-Zuhälter») begünstigt und somit die Anonymität der Täter über den präventiven Schutz der Opfer stellt?
10. Staatliche Aufsicht vs. „Soziale Kontrolle“ durch Anwohnende
- a) Wie rechtfertigt der Stadtrat die faktische Auslagerung der staatlichen Aufsichtspflicht an Anwohnende, die durch die BZO 2020 oft erst durch Reklamationen Missstände sichtbar machen müssen?
  - b) Erachtet er es als zumutbar, dass der Schutz von potenziellen Opfern vom Zufall ziviler Aufmerksamkeit und der Meldebereitschaft der Nachbarschaft abhängt?
11. Raumplanerische Korrektur und Reflexion der BZO 2020
- a) Hat die Gleichstellung von Kleinst-Sexsalons mit „stillen Gewerben“ in der BZO 2020 den Schutzcharakter der Wohnzonen (§ 48 ff. PBG) untergraben?
  - b) Erachtet der Stadtrat eine Wiedereinführung der Bewilligungspflicht (PGVO) als rechtlich und materiell wirksam, solange die BZO 2020 diese Nutzungen in reinen Wohnzonen weiterhin als grundsätzlich zulässig definiert?
  - c) Wie steht der Stadtrat dazu, wenn im Rahmen der BZO-Revision das Sexgewerbe aufgrund des dargelegten Kontrollverlusts wieder vollständig aus reinen Wohnzonen ausgeschlossen werden soll?

Mitteilung an den Stadtrat

**K e n n t n i s n a h m e n****6119. 2026/103**

**Dringliche Schriftliche Anfrage der SP-, Grüne-, AL- und GLP-Fraktion vom 04.03.2026:**

**Demonstration Zurich Pride, Kriterien für die Festlegung der Route, Gründe gegen eine zentralere und bedeutsame Routenführung, Auflagen in den letzten fünf Jahren, Kosten für die Veranstaltenden, Unterschiede gegenüber anderen Demonstrationen, Möglichkeiten für administrative Vereinfachungen und finanzielle Entlastungen sowie Angaben zu den gewalttätigen Zwischenfällen und Bedrohungsszenarien**

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 1153 vom 1. April 2026).

**6120. 2026/104**

**Dringliche Schriftliche Anfrage von Martina Zürcher (FDP), Johann Widmer (SVP) und 30 Mitunterzeichnenden vom 04.03.2026:**

**Wohnungsbesitz in der Stadt, Beurteilung der Eigentümerkategorie Gesellschaften, Anzahl Baugenossenschaftswohnungen auf städtischem Land, Angaben zu den Grundstückgewinnsteuern und zu den geleisteten Mehrwertausgleichsabgaben, Höhe der Mieteinnahmen und Liegenschaftsvermögen aus Stadtzürcher Wohnungen, die in der Stadt Zürich versteuert werden**

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 1147 vom 1. April 2026).

**6121. 2026/11**

**Schriftliche Anfrage von Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Sophie Blaser (AL) und Matthias Renggli (SP) vom 07.01.2026:**

**Leistungsvergütung der Lehrpersonen im Zyklus 1 (Lehrplan 21) im Rahmen der Tagesschule, Art der vergüteten Leistungen, Lehrpersonen in tiefen Pensen und mit einem Hauptarbeitgebenden oder mehreren Arbeitgebenden, Hintergründe zur Vergütung der Lektionen Deutsch als Zweitsprache (DAZ) und Begabungs- und Begabtenförderung (BFF) durch die Stadt und Versicherung der Lehrpersonen über einen Hauptarbeitgebenden sowie Massnahmen zur Vermeidung von Versicherungslücken**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 1156 vom 1. April 2026).

**6122. 2026/12**

**Schriftliche Anfrage von Sebastian Vogel (FDP), Reto Brüesch (SVP) und Benedikt Gerth (Die Mitte) vom 07.01.2026:**

**Randstein-System «Zürich Bord», Gründe für die Entwicklung eines eigenen Systems, Abstimmung mit anderen Städten und Verkehrsunternehmungen, Gesamtkosten in den letzten 10 Jahren, höhere Herstellungs- und Produktionskosten durch die spezifische Formgebung, Kriterien für die Verwendung von Granit, Herkunftsländer Natursteine und Gründe für die Fertigung im aussereuropäischen Raum sowie Kosten-Nutzen-Verhältnis des «Zürich Bords» gegenüber standardisierten Lösungen**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 1146 vom 1. April 2026).

**6123. 2026/13**

**Schriftliche Anfrage von Jehuda Spielman (FDP), Pärparim Avdili (FDP) und Andreas Egli (FDP) vom 07.01.2026:**

**Städtekooperation mit der libanesischen Stadt Tyros, politische Risikoanalyse, Konsequenzen aus den jüngsten Wahlergebnissen, Auflösung der Kooperation bei einem nationalen Verbot der Hisbollah, Auflistung der finanzierten und noch geplanten Projekte sowie Organisation der operativen Zusammenarbeit vor Ort**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 1150 vom 1. April 2026).

**6124. 2026/14**

**Schriftliche Anfrage von Flurin Capaul (FDP) und Yasmine Bourgeois (FDP) vom 07.01.2026:**

**Unterstützung des Moods, Entwicklung der Besuchendenzahlen und Einschätzung der Zielerreichung hinsichtlich von Publikumszahlen vor der Pandemie, Beurteilung der Forderung nach einer höheren Unterstützung und Einschätzung der politischen Lobbyarbeit für höhere Subventionen**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 1149 vom 1. April 2026).

**6125. 2026/15**

**Schriftliche Anfrage von Reto Brüesch (SVP) und Jean-Marc Jung (SVP) vom 07.01.2026:**

**Wohnpolitische Instrumente zur Sicherung von bezahlbarem Wohnraum, Wohnungsknappheit trotz Regulierungen, Auswirkungen der langen Bewilligungs- und Rechtsverfahren auf den Wohnungsbau, Verlagerung der Investitionen vom Neubau zu Renovationen, Rückschlüsse aus den Entwicklungen in Genf und Basel-Stadt sowie mögliche Kurskorrekturen für eine Ausweitung des Wohnungsangebots**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 1151 vom 1. April 2026).

- 6126. 2026/20**  
**Schriftliche Anfrage von Christian Häberli (AL) und Tanja Maag (AL) vom 14.01.2026:**  
**Abschaffung des Eigenmietwerts und der Liegenschaftssteuer auf selbstgenutzten Zweitliegenschaften, rechtliche Kompetenzen für eine Besteuerung der Zweitliegenschaften, Abhängigkeiten vom Kanton, Klärung des Handlungsspielraums und Umfang der Steuermindererträge sowie Zahlen über die Nutzung und Eigentümerschaft von Zweitwohnungen**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 1152 vom 1. April 2026).

- 6127. 2025/388**  
**Weisung vom 10.09.2025:**  
**Immobilien Stadt Zürich, Koch-Areal, Miete und Einbau Dreifachkindergarten mit Betreuung, neue wiederkehrende und einmalige Ausgaben**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 28. Januar 2026 ist am 6. April 2026 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 22. April 2026.

- 6128. 2025/411**  
**Weisung vom 17.09.2025:**  
**Immobilien Stadt Zürich, Schule Ahorn-Friedrich, Umbau für Tagesschule, neue einmalige Ausgaben**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 28. Januar 2026 ist am 6. April 2026 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 22. April 2026.

- 6129. 2025/497**  
**Weisung vom 29.10.2025:**  
**Grün Stadt Zürich, Immobilien Stadt Zürich, Josefwiese, Instandsetzung Gebäude, Neubau Technikräume und Wasseraufbereitungsanlage, Erneuerung Becken, neue einmalige Ausgaben, Abschreibung eines Postulats**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 28. Januar 2026 ist am 6. April 2026 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 22. April 2026.

Nächste Sitzung: 6. Mai 2026, 16.00 Uhr